

ProfNet TextService

-Prüfbericht-



Münster, den 07.09.2025



ProfNet TextService - Zusammenfassung

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

2

- Autor Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf
- Titel Demografischer Wandel und Fami ...
- Typ Habilitation
- Abgabetermin 15.12.2010
- Hochschule Uni Potsdam
- Fachbereich Juristische Fakultät
- Studiengang Habilitation
- Fachrichtung Rechtswissenschaften
- Erstgutachter Prof. Dr. Hartmut Bauer
- Zweitgutachter Prof. Dr. Timo Hebeler
- Prüfdatum 07.09.2025 00:11:03

- | | | | |
|------------------|-----------|-----------------------------|-------------------------------------|
| • Dateigröße | 2.551.562 | • Abbildungsverzeichnis | ☐ |
| • Seiten | 835 | • Abkürzungsverzeichnis | ☒ |
| • Absätze | 2.025 | • Anhang | ☐ |
| • Sätze | 16.777 | • Eidesstattliche Erklärung | ☒ |
| • Wörter | 286.773 | • Inhaltsverzeichnis | ☒ |
| • Zeichen | 2.023.386 | • Literaturverzeichnis | ☒ |
| • Abbildungen | 0 | • Quellenverzeichnis | ☐ |
| • Tabellen | 0 | • Stichwortverzeichnis | ☒ |
| • Fußnoten | 1.909 | • Sperrvermerk | ☐ |
| • Literatur | 751 | • Symbolverzeichnis | ☐ |
| • Wörter (netto) | 200.539 | • Tabellenverzeichnis | ☐ |
| | | • Vorwort | ☒ |

Analysertyp Indizien

- Ähnlichkeitsplagiat 18
- Bauernopfer-Halbsatz 17
- Bauernopfer-Satz 17
- Bauernopfer-Wort 18
- Eigenplagiat 10
- Zitat-Veränderung 4
- Zitierungsfehler 35

Anteil Fremdtex te (netto): 1 % (1.405 von 200.539 Wörtern)

- Phrase-allgemein 299
- Phrase-fachspezifisch 610
- Phrase-Redewendung 2
- Zitat-Fremdtext-ohne Quelle 6
- Zitat-Fremdtext-vollständig 2
- Zitat-im Text-ohne Quelle 200
- Zitat-im Text-vollständig 21

Anteil Fremdtex te (brutto): 3 % (7.634 von 286.773 Wörtern)

● **32%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

ProfNet TextService - Ergebnisse Textanalyse (Indizien/alle Analysen)

TextService

Prüfbericht

2225796

07.09.2025

3

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstgutachter	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Beiträge (wissens.)	Seminararbeiten	Bachelorarbeiten	Diplomarbeiten	Masterarbeiten	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	1	2	8	1.295	7.779	1.399	9.532	11.064	2.705	74.856	1.723	2,1 Mio
Abbildungen	Anzahl (Durchschn.)	0	0	10	19	1	1	2	9	9	7	7	3	1
Absätze	Anzahl (Durchschn.)	2.025	2.025	1.259	798	870	149	116	220	342	313	533	486	23
Fußnoten	Anzahl (Durchschn.)	1.909	1.909	1.150	595	496	16	36	55	66	59	112	100	5
Literatur	Anzahl (Durchschn.)	751	751	380	132	18	1	3	2	2	2	5	6	1
Sätze	Anzahl (Durchschn.)	16.777	16.777	9.844	5.442	3.480	476	478	934	1.418	1.405	2.341	2.055	100
Seiten	Anzahl (Durchschn.)	835	835	532	290	200	24	31	70	103	96	157	118	7
Tabellen	Anzahl (Durchschn.)	0	0	0	1	1	1	1	3	4	4	5	2	1
Wörter	Anzahl (Durchschn.)	286.773	286.773	164.513	91.934	58.859	8.644	7.698	14.863	22.970	23.256	38.896	34.545	1.657
Zeichen	Anzahl (Durchschn.)	2,0 Mio	2,0 Mio	1,2 Mio	647.077	399.887	52.811	50.145	98.173	151.606	150.391	257.210	232.872	10.930
Zitate (wörtl.)	Anzahl (Durchschn.)	765	765	526	554	268	31	37	41	80	78	136	142	6

Legende: Die Spalte "Erstgutachter" enthält die Ergebnisse für alle vom Erstgutachter begutachteten Prüfungsarbeiten, also nicht seine eigenen Publikationen.

Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

ProfNet TextService - Ergebnisse Textvergleich (Indizien/netto/alle Vergleiche)

TextService

Prüfbericht

2225796

07.09.2025

4

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstgutachter	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Beiträge (wissens.)	Seminararbeiten	Bachelorarbeiten	Diplomarbeiten	Masterarbeiten	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	1	2	8	838	620	301	7.131	7.966	2.068	40.625	1.121	153.709
Ähnlichkeitsplagiat	Anzahl (Durchschn.)	18	18	9	9	14	4	1	9	3	12	7	5	4
Bauernopfer-Abs.	Anzahl (Durchschn.)	0	0	0	6	7	1	1	1	2	2	4	2	2
Bauernopfer-Satz	Anzahl (Durchschn.)	17	17	9	26	66	7	4	14	15	16	37	27	20
Bauernopfer-Zitat	Anzahl (Durchschn.)	0	0	0	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1
Eigenplagiat	Anzahl (Durchschn.)	10	10	5	2	11	10	1	1	1	1	1	3	2
Mischplagiat 1	Anzahl (Durchschn.)	0	0	1	1	3	1	1	1	1	1	1	1	1
Mischplagiat >1	Anzahl (Durchschn.)	0	0	0	4	8	2	1	1	2	2	3	3	2
Teilplagiat	Anzahl (Durchschn.)	0	0	3	13	22	4	3	4	6	6	11	9	7
Zitatveränderung	Anzahl (Durchschn.)	4	4	3	16	16	1	1	2	3	4	4	8	3
Zitierungsfehler	Anzahl (Durchschn.)	35	35	18	18	47	2	4	11	6	7	12	11	7

Legende: Die Spalte "Erstgutachter" enthält die Ergebnisse für alle vom Erstgutachter begutachteten Prüfungsarbeiten, also nicht seine eigenen Publikationen.

● **32%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

Textstelle (Prüfdokument) S. 1

erste Anzeichen eines dauerhaften Geburtenrückgangs bemerkbar machten, standen **die zu** politischem Handeln berufenen Akteure einer aktiven Rolle des Staates **in der** Bevölkerungspolitik ablehnend gegenüber. Man war **der** Meinung, **es stehe dem Staat nicht zu, die Geburtenentwicklung zu beeinflussen; die individuelle Entscheidung eines Paares für oder gegen Kinder sei nicht zu hinterfragen.**² Und selbst **in** Zeiten, **als** der dauerhafte Wandel der Geburtenzahlen **in Deutschland** sowie seine Folgen für den Bestand und die Altersstruktur der Bevölkerung offen zu Tage traten und Schlagworte wie "**Die Deutschen werden weniger**",³ "**Der Letzte macht das Licht aus**"⁴ oder "**Go home and reproduce!**"⁵ die demografischen Veränderungen begleiteten, nahmen sich höchste Repräsentanten des Staates die Freiheit, das Ressort des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als "Gedöns" zu bezeichnen,⁶ ohne befürchten zu müssen, deswegen in das politische Abseits gestellt zu werden. 2 Die Zahlen sprechen für sich: Die Geburtenrate in Deutschland ist zwischen 1965 und 1975 von 2,5 Kindern auf 1,4 Kinder je Frau gesunken

2 So der fünfte Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Helmut Schmidt, zitiert nach S. Kröhnert/R. Klingholz, SF 2005, 280 (281).

3 Die Zeit Nr. 43 vom 14.10.2004, S. 23.

4 Zeit.de vom 22.4.2004, abrufbar unter www.zeit.de/2004/18/demo?page=all.

5 Rhein-Main-Zeitung vom 14.2.2006, S. 11.

6 Diese Bezeichnung stammt von dem siebten Bundeskanzler der Bundesrepublik

Textstelle (Originalquellen)

dem bis heute vorherrschenden, sehr niedrigen Niveau von ¹ 1,4 Kindern je Frau lag, erklärte **der** damalige Bundeskanzler Helmut Schmidt, es stehe dem Staat nicht **zu, die Geburtenentwicklung beeinflussen zu wollen.**² **Die individuelle Entscheidung eines Paares für oder gegen ein Kind sei nicht zu hinterfragen,** so Schmidt. Dass sowohl staatliches Nicht-Handeln **als** auch eine gut gemeinte aber **in** ihren Wirkungen kaum evaluierte Familienpolitik diese individuelle Entscheidung in **Deutschland** massiv

- 1 Kröhnert, Steffen/Klingholz, Reiner..., 2008, S. 3

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

5



Textstelle (Prüfdokument) S. 29

auf 64,3¹²⁴ wachsen. Um **den** Altenquotienten auf dem heutigen Niveau von 31,7 allein durch Einwanderung stabil zu halten, müsste Deutschland bis zum Jahr 2050 188,5 Millionen Zuwanderer aufnehmen, was einem jährlichen Wanderungsgewinn von 3,4 Millionen **Menschen** entspricht.¹²⁵ **Wollte man** einen **Anstieg des Altenquotienten** einzig **durch eine Erhöhung der Geburtenrate verhindern**, müsste die **Zahl der** geborenen Kinder je **Frau von 1,4 auf 3,8** steigen¹²⁶ - **eine** Geburtenziffer, die heute **selbst in** vielen **Entwicklungsländern**, die die höchsten Geburtenraten weltweit zeigen, nicht mehr erreicht wird.¹²⁷ Dieser demografische Wandel, **der** Deutschland in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts geprägt hat und der sich bis zum Jahr 2050 noch verstärken wird, spiegelt sich in der grafischen Darstellung des Altersaufbaus der Bevölkerung wider. Der Bevölkerungsaufbau, der Mitte des 20. Jahrhunderts die Gestalt einer Pyramide hatte, die einen

124 Die Zahlen beruhen auf der mittleren Variante der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts, s. oben Erster Teil Kap. 1 A. III. 1. a), S. 24.

125 Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Bevölkerung, S. 64; B. Dietz, in: B. Frevel (Hrsg.), Herausforderung demografischer Wandel, S. 192 (199); H.-W. Sinn, in: H. Birg

126 H. Birg, Politische Studien 53 (2002), Sonderheft 2, 157 (176); ders., Perspektiven der Bevölkerungsentwicklung, S. 23.

127 S. zu der Geburtenentwicklung in den Entwicklungsländern unten Erster Teil Kap. 1 B. III., S. 42 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Einwanderungen jüngerer **Menschen** kann die demographische Alterung nicht aufgehalten, sondern nur gemildert werden. Ein ähnlich ernüchterndes Ergebnis erhält man aus folgendem Gedankenexperiment: **Wollte man den Anstieg des Altenquotienten allein durch eine Erhöhung der Geburtenrate verhindern**, wäre **eine Erhöhung der Zahl der** Lebendgeborenen pro **Frau von z.Zt. 23 rd. ¹ ,3 auf 3,8** erforderlich.¹ Dieses Ziel ist utopisch, denn **selbst in** den **Entwicklungsländern**, in denen

• 2 Birg, Herwig: Perspektiven der Bevö..., 2002, S. 22



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

6

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 41

wieder erholt und lagen 2005 deutlich oberhalb **des** Niveaus **der** südeuropäischen Länder und Deutschlands.¹⁷⁷ **Deutschland** nimmt innerhalb **der** europäischen Länder einen "Spitzenplatz" ein. Während **die** Bundesrepublik **Mitte des 19. Jahrhunderts** innerhalb **der** Staaten, **die heute zu den OECD-Ländern zählen**, noch **die dritthöchste Fertilität aufwies**, liegt es heute im europäischen Vergleich am unteren Rand des Geburtenspektrums.¹⁷⁸ Auch **die** Phase des Rückgangs und **der** Alterung **der Bevölkerung** verläuft **in den** verschiedenen europäischen Ländern nicht synchron, sondern **in** Chronologie und Geschwindigkeit unterschiedlich.

¹⁷⁷ Vgl. United Nations, World Population Prospects. The 2004 Revision, Kap. III S. 38

¹⁷⁸ H. W. Sinn, in: C. Leipert (Hrsg.), Demographie und Wohlstand, S. 57 (61).



10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

unten noch Stellung genommen. Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, dass **Deutschland** noch in **der Mitte des** 19. Jahrhunderts unter allen Ländern, **die** heute zu den **OECD-Ländern zählen**, **die dritthöchste Fertilität aufwies**. Abbildung 5 zeigt den dramatischen Rückgang **der** Fertilität **in** den letzten 120 Jahren. Das 19. Jahrhundert war eine Periode, in der **die** deutsche **Bevölkerung** geradezu explodierte. Deutschland überflügelte

- 3 ifo Schnelldienst, 2003, S. 4

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

7

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 50

Rentenversicherung decken (vgl. §§ 153 Abs. 2, 213 SGB VI).¹⁴ Der Finanzierung der Renten aus den Beiträgen der Erwerbstätigen liegt das so genannte Umlageverfahren zugrunde, das auf dem Prinzip der intergenerationellen Solidarität basiert.¹⁵ In der Rentenversicherung werden die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen desselben Kalenderjahres gedeckt (§ 153 Abs. 1 SGB VI); entsprechend wird die Höhe des Beitragssatzes so bestimmt, dass die Summe der Beitragseinnahmen, der Bundeszuschüsse und der sonstigen Einnahmen eines Jahres die Ausgaben desselben Jahres abdeckt (§ 158 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Das bedeutet: Die Altersrenten

¹⁴ Zu der Zusammensetzung, der Funktion und den Steuerquellen der Bundeszuschüsse J. Becker, Transfergerechtigkeit, S. 7 f.; ausführlich auch Deutscher Bundestag, Schlussbericht der Enquete-Kommission "Demographischer Wandel - Herausforderungen unserer älter werdenden Gesellschaft an den Einzelnen und die Politik", Drs. 14/8800 vom 28.03.2002, S. 166; F. Kirchhof, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), HStR IV, § 93 Rn. 37.

¹⁵ Zu den historischen Hintergründen des Umlageverfahrens, das 1957 - zunächst in der

Textstelle (Originalquellen)

gesetzlichen Rentenversicherung ist diese Anforderung prinzipiell erfüllt. Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden im Umlageverfahren finanziert, das heißt, die Rentenzahlungen an die ältere Generation eines Kalenderjahres werden durch Einnahmen desselben Kalenderjahres gedeckt. Zu diesen Einnahmen zählen insbesondere Beiträge der Versicherten und Beiträge und Zuschüsse des Staates. Die Versicherten erhalten im Gegenzug für ihre Beitragszahlung einen verfassungsrechtlich geschützten

- 4 Michaelis, Klaus: Rentenreform 2001..., 2002, S. 75

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

8



Textstelle (Prüfdokument) S. 85

der Abwasser- und Abfallentsorgung, führt der Einwohnerrückgang in einer Gemeinde zu einer Reduzierung des Wasser- und Energieverbrauchs sowie des Abfall- und Schmutzwasseraufkommens. Durch die verminderte Nachfrage steigen die Kosten für den Betrieb der Ver- und Entsorgungssysteme, wegen der geringeren Auslastung weisen die auf einen größeren Bedarf ausgerichteten Anlagen und Leitungen Überkapazitäten auf.²⁰⁶ Da sich die Gesamtkosten für den Verbraucher zu etwa 80 % aus Fixkosten für das Vorhalten der technischen Infrastruktur und nur zu ca. 20 % aus verbrauchsabhängigen Kosten zusammensetzen, erhöhen sich die Infrastrukturkosten je Flächeneinheit bzw. je angeschlossenem Haushalt durch das Vorhalten überdimensionierter technischer Anlagen. Die geringere Auslastung der technischen Infrastruktureinrichtungen birgt zugleich Gefahren für die Qualität der Versorgung, was die Kosten zusätzlich in die Höhe schraubt. Im Bereich der Wasserversorgung führt die bevölkerungsbedingte Abnahme des Wasserverbrauchs zu technischen Funktionsproblemen und Sicherheitsrisiken in den Netzen,²⁰⁷ die entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen der Gemeinden erfordern. Eine Überdimensionierung der Anlagen erhöht die Verkeimungsgefahr des Trinkwassers, wodurch die hygienische Qualität des Wassers bedroht und die Leistungsfähigkeit der Kläranlagen infrage gestellt wird.²⁰⁸ Die Beseitigung dieser Gefahren ist mit hohen Kosten

206 Vgl. F. Brosius-Gersdorf, VerwArch 98 (2007), 317 (323); P. Jakubowski/M. Koziol u.a., Rahmenbedingungen für die Rücknahme von Infrastruktur, S. 2.

207 Vgl. F. Brosius-Gersdorf, VerwArch 98 (2007), 317 (323); Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V., Stellungnahme vom 14.12.2005 zur Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Landtag Brandenburg, Demografischer Wandel, LT-Drs. 4/1291, Ziff. 1.3.



33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Wasser- und Energieverbrauchs sowie der Schmutzwasser- und Abfallmengen; vielmehr bewirkt die verminderte Nachfrage auch einen Anstieg der anteiligen Kosten für den Betrieb der Ver- und Entsorgungssysteme. Wegen der geringeren Auslastung weisen die auf einen größeren Bedarf ausgerichteten Anlagen Überkapazitäten auf.³⁷ Da sich die Gesamtkosten für den Verbraucher zu etwa 80% aus Fixkosten für das Vorhalten der technischen Infrastruktur und nur zu ca. 20% aus verbrauchsabhängigen Kosten zusammensetzen, steigen die Infrastrukturkosten je Flächeneinheit bzw. je angeschlossenem Haushalt durch die Bereitstellung überdimensionierter technischer Anlagen.³⁸ Sollen bestehende Überkapazitäten abgebaut und überflüssige Leitungen und Rohre entsprechend der verminderten Nachfrage zurückgebaut werden, ist auch dies denen sich Aufwendungen für eventuell notwendige Übergangsmaßnahmen addieren.³⁹ Zugleich birgt die geringere Auslastung der technischen Infrastruktureinrichtungen Gefahren für die Qualität der Versorgung. So führt die bevölkerungsbedingte Abnahme des Wasserverbrauchs zu technischen Funktionsproblemen und Sicherheitsrisiken in den Netzen,⁴⁰ die Qualitätssicherungsmaßnahmen³⁹⁴ notwendig machen. Eine Überdimensionierung der Anlagen erhöht nämlich die Verkeimungsgefahr des Trinkwassers; dies kann die hygienische Qualität des Wassers beeinträchtigen, und zwar mit Folgeproblemen bis

- 5 Brosius-Gersdorf, Frauke: /Bauer, Hartmut: Die demografische ..., 2008, S. 393

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

9

Textstelle (Prüfdokument) S. 86

Überdimensionierung der Anlagen erhöht die Verkeimungsgefahr des Trinkwassers, wodurch die hygienische Qualität des Wassers bedroht und die Leistungsfähigkeit der Kläranlagen infrage gestellt wird.²⁰⁸ Die Beseitigung dieser Gefahren ist mit hohen Kosten verbunden. Werden Leitungen häufiger gespült, 86 Sicherheitschlorungen vorgenommen oder Rohrleitungen entsprechend zurückgebaut, um die für die Keimfreiheit notwendige Durchlaufgeschwindigkeit des Wassers wiederherzustellen, fallen hierfür Kosten an,²⁰⁹ die neben die infolge der Überkapazität erhöhten Infrastrukturkosten treten. Entsprechende Probleme entstehen durch eine verminderte Nachfrage nach Abwasserentsorgungsleistungen; eine Verringerung der Abflussmenge führt zu Ablagerungen in den Leitungen, die wiederum Korrosionsprozesse auslösen und

²⁰⁹ Vgl. Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung, Die demografische Lage der Nation, S. 29; Bertelsmann Stiftung, Aktion Demographischer Wandel, S. 18.



10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Qualität des Wassers beeinträchtigen, und zwar mit Folgeproblemen bis hin zur Behandlung des Abwassers in den Kläranlagen.⁴¹ Wird diesen Gefahren entgegengewirkt, indem die Leitungen häufiger gespült, Sicherheitschlorungen vorgenommen oder Rohrleitungen zurückgebaut werden, um die für die Keimfreiheit notwendige Durchlaufgeschwindigkeit des Wassers wiederherzustellen, fallen hierfür zusätzlich hohe Kosten an.⁴² Vergleichbare Probleme entstehen durch eine verringerte Nachfrage nach der Beseitigung von Abwasser, weil eine Reduzierung der Abflussmenge bzw. der Schmutzwasserfracht Ablagerungen

- 5 Brosius-Gersdorf, Frauke: /Bauer, Hartmut: Die demografische ..., 2008, S. 394

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

10



Textstelle (Prüfdokument) S. 86

ohne dass hiermit (zwangsläufig) Einsparpotentiale bei den Ausgaben korrelieren. Zu einem Anstieg **der** Kosten bei den Kommunen führt zudem **der notwendige Auf- und Ausbau sozialer Einrichtungen für die** steigende **Zahl alter Menschen. Die Veränderung der Altersstruktur in den Kommunen löst ein vermehrtes Bedürfnis nach** Alten- und Pflegeheimen sowie eine steigende Nachfrage nach alterspezifischer medizinischer Versorgung aus.²¹³ Die Kosten für die Unterhaltung kultureller Einrichtungen wie Theater und Museen, aber auch für Bibliotheken und Schwimmbäder steigen 87 künftig ebenfalls, wenn sie trotz sinkender Nachfrage weiter betrieben werden.²¹⁴ Da die Zahl der Benutzer

214 F. Brosius-Gersdorf, VerwArch 98 (2007), 317 (324).



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

quantitativen Nachfragerückgang möglicherweise verbundenen Einsparungspotentialen steht **der** notwendige 395 Auf- und Ausbau sozialer Einrichtungen für die wachsende **Zahl** älterer und **alter Menschen** gegenüber. Die **Veränderung der Altersstruktur in den Kommunen löst** nämlich **ein vermehrtes Bedürfnis nach** Pflegedienstleistungen sowie eine steigende Nachfrage nach alterspezifischer medizinischer Versorgung aus. Ein weiteres "Sorgenkind" ist der Städtebau, dem die demografische Entwicklung Leerstände in den kommunalen

- 5 Brosius-Gersdorf, Frauke: /Bauer, Hartmut: Die demografische ..., 2008, S. 395

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

11

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 168

zukommen soll. Art. 109 Abs. 2 GG enthält den Auftrag an die Legislative, über den Inhalt des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu disponieren und den Begriff entsprechend dem jeweiligen wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnisstand zu definieren.³⁹ Hierin liegt der Grund, dass zur inhaltlichen Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Begriffs des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts auf die Definition in § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) zurückgegriffen werden darf,⁴⁰ mit der der Gesetzgeber in Ausfüllung seines verfassungsrechtlichen Definitionsauftrags das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht als magisches Viereck mit

39 BVerfGE 79, 311 (338); C. Hillgruber, in: C. Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 109 Abs. 2 Rn. 49; hierzu näher F. Brosius-Gersdorf, Deutsche Bundesbank, S. 207 ff.

40 S. nur BVerfGE 79, 311 (338 f.); 119, 96 (140); W. Goebbels, Die familiengerechte Besteuerung, S. 57; C. Hillgruber, in: C. Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 109 Abs. 2 Rn. 49;

Textstelle (Originalquellen)

solchen Rückgriff vorsieht oder zumindest billigt. So liegt es in dem hier in Rede stehenden Fall: Aus der Entstehungsgeschichte zu Art. 109 Abs. 2 GG folgt, daß zur Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Begriffs des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts auf die in § 1 Satz 2 StWG getroffene Definition zurückgegriffen werden kann. Denn aus der Genese des Art. 109 Abs. 2 GG geht hervor, daß die Grundgesetzväter zum damaligen Zeitpunkt

• 6 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 209



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

12

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 214

Familie zu bestimmen⁶⁸. Welche Strukturelemente neben der Existenz des Instituts Familie zu diesem Ordnungskern zählen, ist bislang nicht geklärt. Während sich für die Ehe ein fester Bestand unveränderlicher Grundprinzipien herausgebildet hat, zu denen die monogame Vereinigung von Mann und Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gehört,⁶⁹ in der Mann und Frau in gleichberechtigter Partnerschaft zueinander 216 trüchtigungen durch andere gesellschaftliche Kräfte zu bewahren,⁷⁹ also Eingriffe privater Dritter in den Autonomiebereich der Familie zu verhindern. Schutzpflicht und Fördergebot begründen beide positive Handlungspflichten für den Staat, sie unterscheiden sich aber voneinander dadurch,

68 So bezogen auf die Ehe BVerfGE 105, 313 (345).

69 BVerfGE 10, 59 (66); 29, 166 (176); 31, 58 (69, 82); 62, 323 (330); 105, 313 (345); P. Badura, in: T. Maunz/G. Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 6 Abs. 1 Rn. 71 f.; P. Berens, Der

79 Vgl. BVerfGE 6, 55 (76); 28, 324 (347); 87, 1 (35); 105, 313 (346) - st. Rspr.; D.



21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Abs. 1 GG an die bereits vorgefundene Lebensform der Ehe in Verbindung mit dem Freiheitscharakter des Grundrechts und anderen Verfassungsnormen ergeben.¹⁴ Die Ehe ist danach zwingend die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft in gleichberechtigter Partnerschaft, begründet auf freiem Entschluß unter Mitwirkung des Staates.¹⁵ Die gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaft fällt nicht darunter und genießt damit nicht den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG.¹⁶ Das Gericht folgte im Hinblick auf

- 7 Schmitz, Thomas: Die verfassungsrech..., 2007, S. 16

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

13

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 223

sich sowohl dem Zweck als auch dem Inhalt nach unterscheiden,¹⁰⁹ weisen in mehrfacher Hinsicht Berührungspunkte auf. Zu der Familie im verfassungsrechtlichen Sinne zählt die nichteheliche und die eheliche Familie.¹¹⁰ Die Ehe als auf Dauer angelegte Verbindung von Mann und Frau in einer umfassenden grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft¹¹¹ erfasst sowohl kinderlose Ehen als auch Ehen mit Kindern - also eheliche Familien. Die Ehe und die Familie weisen mit der ehelichen Familie eine gemeinsame Schnittmenge auf. Außerhalb dieser Schnittmenge verläuft zwischen beiden Instituten begrifflich eine

109 S. näher unten Zweiter Teil Kap. 4 A. II., S. 489 ff.

110 S. oben Zweiter Teil Kap. 2 A. I. 1., S. 201 ff.

111 S. auch unten Zweiter Teil Kap. 4 A. I. bei Fn. 5, S. 486.

Textstelle (Originalquellen)

der in Art.2 IV der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen. Lit.: Sachs, NVwZ 1981, S.437 ff. Battis u.a., DVBl.1991, S.1165 ff. 195 I. Schutz von Familie und Ehe (Art.6 GG) 1. Allgemeines Ehe ist die durch Eheschließung erfolgte Verbindung von Mann und Frau zu einer umfassenden, grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft. Familie ist die Gemeinschaft von Eltern und Kindern (engere Familie); auch sog. Restfamilie (Kind und ein sorgeberechtigter Elternteil) Im Hinblick auf Ehe und Familie enthält

- 8 Seewald, Otfried: Grundrechte. Grun..., 2008, S. 195



9%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

14

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 247

Der Staat agiert jedoch als Wächter über die Wahrnehmung der Pflege- und Erziehungsverantwortung der Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Als Wächter kommt dem Staat die Funktion der Auffangpflegers und -erziehers zu, wenn die primär für die Pflege und Erziehung des Kindes zuständigen Eltern versagen und daraus Gefahren für das Kind zu erwachsen drohen. Eine Aktivierung der residualen Pflege- und Erziehungsverantwortung des Staates erfordert den Einsatz personeller und sachlicher Ressourcen etwa in Gestalt von Kinderheimen, Jugendämtern, Familienrichtern und Jugendstaatsanwälten und ist dementsprechend mit erheblichen Kosten verbunden. Nehmen die Eltern ihre Pflege- und Erziehungsverantwortung für das Kind selbst - und damit auf eigene Kosten - wahr, entlasten sie den Staat von seiner Aufgabe als "Pflege- und Erziehungsreservist" und ersparen ihm Kosten. Die verantwortliche Wahrnehmung des Pflege- und Erziehungsrechts durch die Eltern stellt eine umfassende Begleitung des Kindes sicher und lässt es - im verfassungsrechtlich gewollten und erwarteten Regelfall - ohne staatliche Hilfe zu einem



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

es richtet sich notfalls gegen die Eltern und begrenzt deren Rechtssphäre.¹⁹¹ Als Wächter kommt dem Staat eine subsidiäre Auffangerzieherfunktion zu, wenn die zuvörderst für die Pflege und Erziehung des Kindes zuständigen Eltern versagen und daraus Schaden für das Kind zu erwachsen droht. Das Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG fordert staatliche Interventionen nicht als eigenständige staatliche Erziehung,¹⁹² wohl aber im Sinne der Aktivierung einer staatlichen "Erziehungsreserve"¹⁹³, beschränkt

- 9 Brosius-Gersdorf, Frauke: Vaterschaftstest, 2006, S. 93

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

15

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 257

Familiengrundrecht gehören,²⁴⁷ verweist **das** Bundesverfassungsgericht zur Begründung **der** Lastenausgleichspflicht des Staates namentlich **im** Steuerrecht auf die Minderung **der** (steuerlichen) Leistungsfähigkeit **der** Familie durch die kindbedingten Lasten.²⁴⁸ Ausgehend von dem aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten **Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**, das **im horizontalen Verhältnis die gleiche Besteuerung** wirtschaftlich gleich leistungsfähiger Bürger **und** im vertikalen Verhältnis **die** ungleiche **Besteuerung** unterschiedlich leistungstarker Bürger gebietet, verpflichtet das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber **der** wegen der Kosten für **die** Kinder verminderten finanziellen **Leistungsfähigkeit** der Familie

247 S. oben Zweiter Teil Kap. 2 A. IV. 4. a), S. 232 ff.

248 Die Argumentationsfigur der kinderbedingten Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit von Familien als Baustein des Gebots horizontaler Steuergerechtigkeit im

Textstelle (Originalquellen)

je mit Hinweisen). **Der** Gesetzgeber hat aber auch **im** Abgaberecht innert der Schranken der Verfassung weitgehende Gestaltungsfreiheit. Dabei ist zu beachten, **dass** das **Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** auch **im horizontalen Verhältnis** nicht eine absolut **gleiche Besteuerung** bei gleicher wirtschaftlicher **Leistungsfähigkeit** verlangt, da auch hier **die** Vergleichbarkeit beschränkt ist (vgl. BGE 126 I 78) **und** eine mathematisch exakte Gleichbehandlung jedes

- 10 Kanton Zug: Gerichts- und Verwaltung..., 2005, S. 115



17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

16

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 258

bei gleichen Leistungsansprüchen durch ihren Versicherungsbeitrag einerseits und ihren Pflege- und Erziehungsbeitrag andererseits zwei Beiträge, Versicherte ohne Kinder dagegen nur einen (Versicherungs-)Beitrag leisteten. Diese Benachteiligung der Familie müsse durch relative Entlastung beitragspflichtiger Versicherter mit Kindern gegenüber kinderlosen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung bei der Bemessung der Beiträge abgebaut werden.²⁵⁷ Bereits knapp ein 259 Jahrzehnt vor dem Pflegeversicherungsurteil hatte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber in seinem Trümmerfrauenurteil²⁵⁸ verpflichtet, die durch Kindererziehung bedingten Nachteile der Familie bei der Altersversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung in

257 BVerfGE 103, 242 (263 ff.).

258 BVerfGE 87, 1.



12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ist bis zum 31.12.2004 vom Gesetzgeber umzusetzen. Laut Bundesverfassungsgericht verpflichtet das Grundgesetz den Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Beitragsrechts dazu, beitragspflichtige Versicherte mit einem oder mehreren Kindern gegenüber kinderlosen Mitgliedern der Sozialen Pflegeversicherung bei der Bemessung der Beiträge relativ zu entlasten. Dieser zwischen Eltern und Kinderlosen vorzunehmende Ausgleich muss dabei zu einer Entlastung der Elterngeneration während der Zeit der Kinderbetreuung und -

- 11 BMGS: Nachhaltigkeit in der Finanzi..., 2003, S. 196

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

17

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 259

oder Lastenausgleich schuldet, **nicht** ausdrücklich verhalten. **Auch** verwendet das Gericht **in** beiden Judikaten den Begriff "Familienlasten **aus** gleich" (Hervorh. **durch** Verf.)²⁶⁰ und wiederholt seinen **aus** den Entscheidungen zum Ausgleich kinderbedingter Lasten bekannten Satz, **der Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip** lasse sich zwar **die allgemeine Pflicht des Staates zu einem Familienlastenausgleich entnehmen, nicht aber die Entscheidung darüber, in welcher Weise ein solcher Ausgleich erfolgen muss.**²⁶¹ Diese Urteilspassagen lassen sich indes lediglich als Belege für begriffliche **und** dogmatische Ungereimtheiten deuten. Sie ändern nichts daran, dass das Bundesverfassungsgericht **dem**

260 S. BVerfGE 87, 1 (36); 103, 242 (259).

261 BVerfGE 87, 1 (36); 103, 242 (259).



28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

weithin beitragsfrei stellt (...). **Der** Staat ist **auch nicht durch** die **in** Art. 6 Abs. 1 GG enthaltene Pflicht zur Förderung der Familie gehalten, diese Beitragslast auszugleichen (...). **Aus der Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip** (lässt sich) zwar **die allgemeine Pflicht des Staates zu einem Familienlastenausgleich entnehmen, nicht aber die Entscheidung darüber, in welchem Umfang und in welcher Weise ein solcher sozialer Ausgleich vorzunehmen ist.** Aus **dem** Verfassungsauftrag, einen wirksamen Familienlastenausgleich zu

- 12 Gesellschaft Wirtschaft Politik 50/..., 2001, S. 221

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

18

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 262

des Gesetzgebers zur Förderung der Familie durch Lastenausgleich ausgeht,²⁶⁷ leitet es aus Art. 6 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip und der Menschenwürdegarantie das verbindliche Gebot her, das Einkommen der Familie jedenfalls insoweit (steuer-)frei zu belassen, als es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigt wird.²⁶⁸ Aus den genannten Verfassungsnormen folge die Verpflichtung, "mindestens" das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder (bei der Besteuerung) der Familie 263 freizustellen.²⁶⁹ Zu dem für die Existenzsicherung des Kindes unerlässlichen Grundbedarf zählt das Bundesverfassungsgericht neben dem existentiellen Sachbedarf auch ein Minimum an Erziehungs-

267 S. oben Zweiter Teil Kap. 2 A. VI. 1. a), S. 255 ff.

268 S. nur BVerfGE 82, 60 (85 ff.); 87, 153 (169); 99, 216 (233); 107, 205 (213).

269 BVerfGE 82, 60 (85); 87, 153 (169); 99, 216 (233).



21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Beurteilung ist für das BVerfG der Grundsatz, dass der Staat gem. Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip dem Steuerpflichtigen sein Einkommen insoweit steuerfrei belassen muss, als es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigt wird. Ebenso wie der Staat nach diesen Verfassungsnormen verpflichtet ist, dem mittellosen Bürger diese Mindestvoraussetzungen erforderlichenfalls durch Sozialleistungen zu sichern (vgl. BVerfGE 40, 121, 133), darf er dem Bürger das selbst erzielte Einkommen bis zu diesem

- 13 Lenze, Anne: Die Verfassungsmäßigkeit..., 2008, S. 12

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

19

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 365

Mann und Frau in der Familie und ihre Förderung in der Lebenswirklichkeit. Art. 3 Abs. 2 GG verbrieft in Satz 1 die Gleichberechtigung von Männern und Frauen (vgl. auch Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) und statuiert ein staatsgerichtetes Gebot, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken (Satz 2), ohne auf einen konkreten Lebensbereich wie die Familie Bezug zu nehmen. a) Stand in Rechtsprechung und Schrifttum In der Rechtsprechung und im rechtswissenschaftlichen Schrifttum besteht Einigkeit darüber, dass die Geschlechter in der Familie unter der



29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

werden." 1994 wurde die Vorschrift um das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung ergänzt. Darüber hinaus erhielt der Staat in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG den Auftrag, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. 9 Diesem Gleichheitsversprechen der Verfassung steht eine Wirklichkeit gegenüber, in der z. B. Frauen (außerhalb des öffentlichen Dienstes) 2008 im Durchschnitt noch immer 23 % weniger verdienten als ihre männlichen Kollegen¹⁷

- 14 Klose, Alexander/Merx, Andreas: Pos..., 2010, S. 8

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

20

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 374

Staat gerichteter Förderauftrag, für tatsächliche Gleichberechtigung der Geschlechter im staatlichen Bereich durch Beseitigung bestehender Nachteile für eine Geschlechtergruppe zu sorgen (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG). Mit der 1994 in das Grundgesetz aufgenommenen Regelung, dass der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt, verpflichtet das Grundgesetz den Staat, über die Neutralität des staatlicherseits gesetzten Rechts hinaus (Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 GG) die Gleichberechtigung der Geschlechter im staatlichen Sektor tatsächlich sicherzustellen.⁵³⁰ Der Staat muss tatsächliche Nachteile für die Gruppe

⁵³⁰ Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes, BT-Drs.

Textstelle (Originalquellen)

Unterstützung durch frauenpolitische Verbände gelang es, auch den Artikel 3 des Grundgesetzes zu novellieren. 1994 wurde dieser Artikel um die Formulierung erweitert, dass der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt.⁸ In den juristischen Kommentaren wird allerdings um die Bedeutung dieses Satzes für die aktive Förderung von Frauen gestritten. Das dritte für die Förderpolitik an Hochschulen

- 15 Bartmann, Sylke/u.a. (Hrsg.): Kolle..., 2002, S. 0



27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

21

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 399

und Abs. 4 GG - die Verpflichtung des Staates herleitet, der autonomen (ehe-) vertraglichen Regelung der ehelichen und familiären Beziehungen Grenzen zu setzen, wenn Eheverträge nicht Ausdruck einer tatsächlich gleichberechtigten Partnerschaft sind, sondern eine auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz eines Ehepartners widerspiegeln.⁵⁸⁹ In Fällen gestörter Vertragsparität, in denen ein Partner den Vertragsinhalt faktisch im Wesentlichen einseitig bestimmen kann, habe die staatliche Gewalt die Aufgabe zu verhindern, dass sich für den benachteiligten Partner die verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmung in Fremdbestimmung kehrt, und den

589 S. etwa BVerfGE 103, 89 (101 ff.), worin das Bundesverfassungsgericht die Pflicht des



11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Staates, Eheverträge inhaltlich zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren, wenn sie nicht Ausdruck tatsächlicher Gleichberechtigung der Ehegatten sind, sondern auf ungleichen Verhandlungspositionen beruhen und eine einseitige Dominanz eines Ehepartners widerspiegeln³⁷². In solchen Fällen gestörter Vertragsparität sind v. a. die Gerichte gehalten, den Inhalt des Vertrages so zu korrigieren, dass C. Erläuterungen die Interessen des benachteiligten Teils angemessen Berücksichtigung finden³⁷³. Gegenüber Beeinträchtigungen der Ehe

- 16 Grundgesetz, 1965, S. 881

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

22

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 452

des Kindes steht in diesem Fall allein den Eltern zu.⁷⁰⁸ Das Wächteramt ermächtigt den Staat in Sonderheit nicht, gegen den Willen der Eltern für eine den Fähigkeiten des Kindes entsprechende bestmögliche Förderung zu sorgen.⁷⁰⁹ Staatliche Wächtermaßnahmen scheiden aus, soweit es nur um Fragen von "gut" oder "besser", um gute oder bestmögliche Pflege- oder Erziehungsmaßnahmen geht.⁷¹⁰ Bei der Beurteilung, ob von dem Verhalten der Eltern Gefahren für das Kind ausgehen, die staatliche Wächtermaßnahmen erfordern, besitzt der Staat eine große Einschätzungs- und Gestaltungsprärogative,⁷¹¹ die ihm einen beträchtlichen Spielraum bei der erforderlichen

708 Vgl. BVerfGE 24, 119 (143); 47, 46 (69 f.).

709 Vgl. BVerfGE 60, 79 (94); 107, 104 (118); D. Coester-Waltjen, in: I. v. Münch/P. Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 6 Rn. 93; B. Pieroth, in: H. D. Jarass/B. Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 6 Rn. 46.

710 Vgl. H.-U. Erichsen, Elternrecht, S. 51 f.; M. Jestaedt, in: R. Dolzer/C. Waldhoff/K. Graßhof (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 6 Abs. 2 u. 3 Rn. 39 ff. u. 195.

711 Zum Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum des Staates bei Schutzpflichten allgemein BVerfGE 88, 203 (254); 90, 64 (90).

Textstelle (Originalquellen)

des elterli- 'ss Hierzu eingehend M. Jestaedt, in: R. Dolzer/K. Vogel/K. Graßhof (Hrsg.), Bonner Kommentar, Art. 6 Abs. 2 u. 3 Rn. 44 u. 46 ff. A. Schmitt-Kammler, in: M. Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Art. 6 Rn. 69a. '90 Staatliche Wächtermaßnahmen scheiden aus, soweit es nur um Fragen von "gut" oder "besser", um gute oder bestmögliche Pflege- oder Erziehungsmaßnahmen geht: dazu M. Jesxaedt, in: R. Dolzer/K. Vogel/K. Graßhof (Hrsg.), Bonner Kommentar, Art. 6 Abs. 2 u. 3 Rn. 39 ff. n. 195. |0i Vgl. A. Schmitt-Kammler, in: M. Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Art. 6 Rn. 66 ff. '52 A. Schmitt-Kammler,

- 9 Brosius-Gersdorf, Frauke: Vaterschaftstest, 2006, S. 93



10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

23

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 470

Berufung auf das Sozialstaatsprinzip von den Vorgaben **des** Diskriminierungsverbots **des** Art. 6 Abs. 1 GG ab, kommen **die** im Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 1 GG entwickelten **allgemeinen** Grundsätze **für die** Rechtfertigung von (Un-)Gleichbehandlungen zum Tragen, **nach** denen **je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber** gelten, **die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengeren Bindung an die** Kautelen **des** Verhältnismäßigkeitsprinzips **reichen**.²² Den Bindungen **des** Verhältnismäßigkeitsprinzips unterliegt **der** Staat im Anwendungsbereich **des** allgemeinen **Gleichheitssatzes** nach derzeit wohl vorherrschender Anschauung bei personenbezogenen Ungleichbehandlungen sowie bei verhaltensbezogenen Differenzierungen,

²² Vgl. nur BVerfGE 55, 72 (88); 88, 87 (96); 101, 54 (101); 107, 27 (45 f.); 110, 274 (291); 112, 164 (174); 116, 164 (180).



16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

durch **die** Rechtsprechung **des** 1. Senats vgl. z.B. BVerfGE 89, S.365 - Ungleiche Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung BVerfGE 88, S. 87 - Vornamensänderung **für** Transsexuelle S.96: Aus dem **allgemeinen** Gleichheitssatz ergeben sich je **nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer** strengen **Bindung an** Verhältnismäßigkeitserfordernisse **reichen**. 1. Allgemeines Anwendung **des** **Gleichheitssatzes** auf staatliche Tätigkeiten, **die** nicht bereits durch ein Gesetz in **der** Weise vorprogrammiert

- 8 Seewald, Otfried: Grundrechte. Grun..., 2008, S. 183

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

24

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 486

als Ausgleich **und** Anreiz für **die** Erfüllung **von** Beistands- **und** Verantwortungsfunktionen Teil des besonderen Schutzversprechens des **Art. 6** Abs. 1 GG gegenüber **der Ehe ist** eine Garantie staatlicher Förderung.⁴ **Ehe** im verfassungsrechtlichen Sinne **ist die** auf Dauer angelegte **Verbindung von Mann und Frau in einer umfassenden grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft, die auf** einem konstitutiven staatlichen Akt beruht,⁵ wobei **die** Ehegatten über **die** konkrete Ausgestaltung der **Gemeinschaft** autonom entscheiden. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind in **die** (Schutz- **und**) Fördergarantie des Ehegrundrechts nicht einbezogen.⁶ Der Staat kann ihnen gegenüber

4 Die Gesamtausgaben der Bundesrepublik für Ehen lagen im Jahr 2007 bei 71,5 Milliarden Euro, s. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Familien Report 2009, S. 50.

5 Vgl. BVerfGE 10, 59 (66); 31, 58 (62); 62, 332 (330); 76, 1 (41); 105, 313 (345), P. Badura,

6 S. nur BVerfGE 9, 20 (34 f.); 36, 146 (165); BVerfGE 112, 50 (65); A. v. Campenhausen,

Textstelle (Originalquellen)

der in **Art.2 IV** der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen. Lit.: Sachs, NVwZ 1981, S.437 ff. Battis u.a., DVBl.1991, S.1165 ff. 195 I. Schutz **von** Familie **und Ehe** (Art.6 GG) 1. Allgemeines Ehe **ist die** durch Eheschließung erfolgte **Verbindung von Mann und Frau zu einer umfassenden, grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft.** Familie ist **die Gemeinschaft** von Eltern **und** Kindern (engere Familie); auch sog. Restfamilie (Kind und ein sorgeberechtigter Elternteil) Im Hinblick **auf** Ehe und Familie enthält

- 8 Seewald, Otfried: Grundrechte. Grun..., 2008, S. 195



17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

25

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 496

im Beruf als auch im Haushalt tätig **sind**.³³ Dem entspricht es, dass **der** materielle Unterhalt **der** Ehe nach dem Willen des Gesetzgebers **nicht** nur **durch** Erwerbstätigkeit, sondern auch **durch** Haushaltsführung gesichert werden kann; **ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, erfüllt er seine Verpflichtung, zum Unterhalt beizutragen, in der Regel durch die Führung des** Haushalts (vgl. § 1360 Satz 2 BGB). Gleichwohl löst **die Führung des** ehelichen Haushalts **nicht** zwangsläufig Einkommensverluste aus, weil Haushaltsführung **nicht** notwendig **die** volle Aufmerksamkeit und Arbeitskraft einer Person während **des**

³³ So explizit BVerfGE 61, 319 (347).



20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

worden. Nun **ist** gesetzlich **nicht** mehr die Bevormundung und Entmündigung **der** Ehefrau **durch** den Ehemann verankert. * Beide Ehegatten **sind** berechtigt, erwerbstätig zu sein. Wird **einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen**, so **erfüllt er seine Verpflichtung**, durch Arbeit **zum Unterhalt** der Familie **beizutragen, in der Regel durch die** Führung des Haushaltes. 1952: Forderung nach Gleichheit im Namensrecht. 1957: Der Familienname des Mannes bleibt Ehefrau. 1993: Namensgleichheit in der Ehe ist **nicht**

- 17 Bake, Rita: Die Ersten und das erst..., 1999, S. 1976

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

26

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 500

An dieser Zusammenverlangung von Eheleuten setzt **das** Splittingverfahren an: **Die tarifliche Einkommensteuer, die** sich nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens bemisst (§ 32a Abs. 1 Satz 1 EStG), **beträgt bei** Ehegatten, **die** zusammen zur **Einkommensteuer** veranlagt werden, **das Zweifache des Steuerbetrages, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens ergibt (§ 32a Abs. 5 EStG).** Dieses **Splittingverfahren** streckt **die** Steuerprogression,⁴⁰ also den Anstieg des Steuertarifs, indem - anders als **bei** getrennt Veranlagten nicht das Einkommen jedes **Ehegatten** gesondert **der** Steuerprogression unterworfen, sondern **der** progressiv gestaffelte Steuertarif zweimal auf jeweils **die** Hälfte

⁴⁰ Vgl. zur Steuerprogression nach dem geltenden Einkommensteuerrecht näher F. Vollmer, Das Ehegattensplitting, S. 24 ff.



24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

en st eu er be la st un g in v . H . Grenzbelastung Durchschnittsbelastung
Abbildung (I.5): Grenz- und Durchschnittsbelastung für **die Einkommensteuer**
Bei Zusammenveranlagung **beträgt die tarifliche Einkommensteuer das**
Zweifache des Steuerbetrages, der sich für die Hälfte des gemeinsam zu
versteuernden Einkommens ergibt (§ 32a Abs. 5 EStG, Splitting-Verfahren).
Vom Gnadensplitting spricht man, wenn **bei** geschiedenen **Ehegatten** in dem
Kalenderjahr **der** Scheidung ungeachtet einer Einzelveranlagung **die** Steuer
nach dem **Splittingverfahren** berechnet wird;

- 18 Schreiber, Ulrich: Besteuerung der U..., 2005, S. 66

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

27

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 517

im Einkommensteuergesetz geregelte so genannte "Familienleistungsausgleich" (vgl. § 31 EStG),¹ der in der alternativen Gewährung von steuerlichen Freibeträgen für ein Kind oder Kindergeld besteht. Gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 EStG wird für jedes Kind ein Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums des Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung im gesamten Veranlagungszeitraum steuerlich freigestellt; die Freistellung wird entweder durch Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG oder durch Kindergeld (§§ 62 ff. EStG) bewirkt. Primär wird Eltern, die nach § 1 Abs. 2 oder 3 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind (§ 62 Abs. 1 EStG), Kindergeld in Form einer monatlichen Steuervergütung

¹ Ebenso J. Althammer/H. Romahn, in: J. Althammer/U. Klammer (Hrsg.), Ehe und Familie, S. 25 (34).

Textstelle (Originalquellen)

Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen; 3. - IV. Tarif §31 Familienleistungsausgleich. 1 Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird im gesamten Veranlagungszeitraum entweder durch die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 oder durch Kindergeld nach Abschnitt X bewirkt. 2 Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. 3

- 19 Nipperdey, Hans: Arbeitsrecht, 9. A., 2010, S. 332

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

28

Textstelle (Prüfdokument) S. 518

Abs. 1 Satz 2 EStG). Bewirkt das Kindergeld dagegen die Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums nicht vollständig, weil es hinter der finanziellen Begünstigung durch die Steuerfreibeträge zurückbleibt, erhält die Familie statt des Kindergeldes einen steuerlichen Freibetrag in Höhe von 1.932 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes sowie einen Freibetrag von 1.080 Euro für den Betreuungs- und Erziehungsbedarf (oder Ausbildungsbedarf) des Kindes (§§ 31 Satz 4, 32 Abs. 6 Satz 1 EStG). Bei Ehegatten, die nach §§ 26, 26b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich diese Beträge (§ 32 Abs. 6 Satz 2 EStG). Die Freibeträge werden bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 32 Abs. 6 EStG vom Einkommen abgezogen und die unter Abzug dieser Freibeträge ermittelte tarifliche Einkommensteuer erhöht sich um das gezahlte Kindergeld (§ 31 Satz 4 EStG). Die Prüfung, ob der Abzug der Freibeträge im individuellen Fall günstiger ist als der Anspruch auf Kindergeld, obliegt dem zuständigen Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung von Amts

Textstelle (Originalquellen)

Zeidler (1984) S. 592 ff.¹⁴ 14 Nach dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2001,¹⁴ Teil I, Nr. 42, S. 2074 ff.), wird im Einkommensteuerrecht jedem Elternteil je Kind und Jahr von 2002 an ein¹⁴ Freibetrag von 1824 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes sowie ein Freibetrag von 1 080 Euro¹⁴ für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen, das¹⁴ sind insgesamt - für beide Elternteile zusammen - 5 808 Euro (§ 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz). Dem¹⁴ entspricht bei einem Grenzsteuersatz von 48,5 %

Jachmann (Fn. 3), EStG, § 31 Rn. A 20 ff., A 28.¹⁴ 14 Kritisch zu dieser Vorgehensweise O. Seewald / D. Felix, Kindergeld Sozialleistung¹⁴ mit steuerlicher Entlastungsfunktion?, VSSR 1991, S. 157 ff.¹⁷ 17 Vom 22. 12. 1999 (BGBl. I, S. 2552).¹⁸ 18 Vom 16. 8. 2001 (BGBl. II, S. 2074).¹⁹ 19 Nach aktuellem Recht gewährt § 32 Abs. 6 EStG für Ehegatten, die nach den §§ 26,¹⁹ 26b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, je Kind einen Kinderfreibetrag¹⁹ in Höhe von 3648 f für das sächliche Existenzminimum des Kindes sowie einen Freibetrag in¹⁹ Höhe von 2160 f für den Betreuungs- und Erziehungs-

für den gesamten Veranlagungszeitraum die nach Satz 1 gebotene steuerliche Freistellung nicht vollständig und werden deshalb bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 vom Einkommen abgezogen, erhöht sich die unter Abzug dieser Freibeträge ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld für den gesamten Veranlagungszeitraum; bei nicht zusammenveranlagten Eltern wird der Kindergeldanspruch im Umfang des Kinderfreibetrags angesetzt.5 Satz 4 gilt entsprechend für

- 20 Dorbritz, Jürgen/Otto, Johannes (Hr., 2002, S. 1983
- 21 Osterloh, Lekre/Schmidt, Karsten/We..., 2004, S. #P.
- 19 Nipperdey, Hans: Arbeitsrecht, 9. A., 2010, S. 332

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

29



Textstelle (Prüfdokument) S. 527

einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 725 Euro. Das Jugendamt wiederum gewährt der Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, einen leistungsgerecht auszugestaltenden Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson umfasst (§ 23 Abs. 1 bis 2a SGB VIII). Die Höhe dieser Geldleistung ist landesrechtlich nicht näher geregelt. In Thüringen tragen die zuständigen Wohnsitzgemeinden die durch Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten der Tageseinrichtungen,³⁹ während der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten für die Betreuung in Kindertagespflege übernimmt.⁴⁰ Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt Kindertagespflegepersonen eine laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII, deren Höhe vom Landesjugendamt festgelegt wird.⁴¹ Das Land beteiligt sich an den Kosten

39 Vgl. § 18 Abs. 3, 4 ThürKitaG.

40 Vgl. § 18 Abs. 5 ThürKitaG.

41 Vgl. § 18 Abs. 9 ThürKitaG.

Textstelle (Originalquellen)

laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson: 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, 2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson. Die Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und die Kosten zur Anerkennung ihrer Förderleistung sollen als monatlicher Pauschalbetrag von Absatz 2a 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

die Finanzierung nach diesem Gesetz ist die Aufnahme der Kindertageseinrichtung und des Angebots der Kindertagespflege in den Bedarfsplan. (3) Bei Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 tragen die zuständigen Wohnsitzgemeinden die durch die Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten. (4) Bei Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Wohnsitzgemeinde den durch die Elternbeiträge und den möglichen Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten

Regel den Anteil, den die Wohnsitzgemeinde für eine eigene Einrichtung abzüglich des Eigenanteils des Trägers bereitstellt, nicht übersteigen. (5) Für die Betreuung in Kindertagespflege hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den durch Elternbeiträge nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen. (6) Besuchen Kinder infolge des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 eine Tageseinrichtung außerhalb der Wohnsitzgemeinde,

- 22 Landkreis Bautzen: Amtsblatt, 2009, S. 23
- 23 Diakonie Baden (Hrsg.): Handbuch de..., 2007, S. 1
- 24 Gesetz- und Verordnungsblatt für de..., 2005, S. 375

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

30



Textstelle (Prüfdokument) S. 529

finanzielle Unterstützung durch Gewährung einer laufenden Geldleistung **haben** jedoch ausschließlich für **die** Tagespflege geeignete Pflegepersonen.⁶⁶ **Zur** Kindertagespflege geeignet müssen dabei nicht nur Personen sein, **die** der Erlaubnis bedürfen, weil sie ein Kind oder mehrere Kinder **außerhalb des Haushalts 530** der Eltern **während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen.**⁶⁷ Das Erfordernis **der** Eignung als Voraussetzung finanzieller Förderung gilt auch für erlaubnisfreie Betreuungspersonen, etwa solche, die **ein Kind** im Haushalt **der** Eltern **oder** Kinder weniger als 15 Stunden wöchentlich betreuen.⁶⁸ **Geeignet sind nur Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).** Außerdem **sollen** Tagespflegepersonen **vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben** (§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Solche vertieften **Kenntnisse haben** nach den

66 S. § 23 Abs. 1 SGB VIII sowie die entsprechenden Regelungen auf Landesebene beispielsweise in § 18 Abs. 1 BlnKitaRG, § 18 Abs. 1 BbgKitaG, § 28 Abs. 2 HmbKibeG, § 22 Abs. 2 Nr. 2 NRWKiBiz und § 18 Abs. 9 ThürKitaG. Vgl. auch U. Freudenberg, in: H.-P. Jung (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, § 23 Rn. 7, wonach § 23 Abs. 1 SGB VIII den Erziehungsberechtigten des Kindes zwar die Möglichkeit einräumt, selbst eine Kindertagespflegeperson auszusuchen, sie aber nachweisen müssen, dass die Person geeignet ist.

67 S. § 43 Abs. 1 SGB VIII und die entsprechenden Ausführungsregelungen etwa in § 29

68 Vgl. U. Freudenberg, in: H.-P. Jung (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, § 23

Textstelle (Originalquellen)

zur Betreuung von ... (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen **haben** Anspruch auf Beratung in (1) **Die** Pflege von hilfebedürftigen Erwachsenen unterliegt besonderen Anforderungen. (2) Eine Person, die einen hilfebedürftigen Erwachsenen **außerhalb des eigenen Haushalts während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen** will, bedarf **der** Erlaubnis ... 40 allen Fragen der Kindertagespflege. (5) **Das** Nähere regelt das Landesrecht. § 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege § 43 Erlaubnis zur Vollzeitpflege (1) 1 Wer **ein Kind oder** einen Jugendlichen

wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. **Geeignet** im Sinne des Satzes **1 sind Personen, die 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.** Sie **sollen** über **vertiefte Kenntnisse** hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, **die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.** § 72a Absatz 1 und 5

- 25 Northoff, Robert: Bericht über das ..., 2010, S. 39
- 23 Diakonie Baden (Hrsg.): Handbuch de..., 2007, S. 1

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

31



Textstelle (Prüfdokument) S. 530

sollen Tagespflegepersonen vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Solche vertieften Kenntnisse haben nach den Regelungen mancher Länder lediglich sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern oder Personen, die über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen.⁶⁹ Ergänzend sehen die Ausführungsgesetze der Länder teilweise vor, dass Tagespflegepersonen die Betreuung auf ein pädagogisches Konzept fußen müssen,⁷⁰ die Entwicklung des Kindes beobachten und dokumentieren sollen⁷¹ und zur Sicherstellung näher bestimmter Qualitätsstandards sowie zur Weiterbildung

69 S. bezogen auf die Voraussetzungen für den Zuschuss des Landes an das Jugendamt § 22 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 2 NRWKiBiz.

70 S. etwa § 22 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 NRWKiBiz.

71 S. etwa § 22 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 und § 13 Abs. 5 NRWKiBiz.

Textstelle (Originalquellen)

für die Sprachförderung nach § 13 entsprechend. (2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagesmütter oder -väter nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen. (3) Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Viertes Kapitel Finanzierung § 18 Allgemeine Voraussetzungen (1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege)

- 26 Kinderbildungsgesetz - KiBiz - ABA ..., 2007, S. 0



28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

32



Textstelle (Prüfdokument) S. 547

von 300 Euro im Monat (§ 2 Abs. 5 BEEG). Für den Fall, dass Eltern mehrere Kinder **in** kurzem zeitlichen Abstand bekommen, sieht § 2 Abs. 7 **Satz 5 BEEG vor**, dass **Kalendermonate, in denen der** betreuende Elternteil **vor der Geburt des Kindes Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat, bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes zugrunde zu legenden Kalendermonate unberücksichtigt bleiben**. Haben **die** Eltern neben **dem** neu geborenen Kind, für das Elterngeld beantragt wird, mindestens ein weiteres (älteres) Kind unter drei Jahren **oder** mindestens zwei weitere Kinder unter sechs Jahren, erhöht sich das Elterngeld um 10 %,



38% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Sechsten Abschnitt des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. 5 **Kalendermonate, in denen die berechtigte Person vor der** Geburt des Kindes ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums nach § 6 **Satz 2 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat, bleiben bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes zu Grunde zu legenden Kalendermonate unberücksichtigt**. 6 Unberücksichtigt **bleiben** auch Kalendermonate, in denen **die** berechtigte Person Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung² **oder dem** Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte³ bezogen hat oder in

- 19 Nipperdey, Hans: Arbeitsrecht, 9. A., 2010, S. 403

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

33

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 554

das bis zu 100 % ihres früheren Einkommens aufgestockt wird. Auch insoweit gilt, dass die staatliche Fördermaßnahme janusköpfig ist: Zum Teil ist sie Einkommensersatzleistung, soweit zwei Drittel des Einkommens ersetzt werden; zum anderen Teil, soweit sich der Fördersatz von 67 % um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro erhöht, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.000 Euro unterschreitet, kommt sie als Sozialleistung daher.¹³⁹ Das Elterngeld entspricht insoweit konzeptionell dem Mindestelterngeld für Eltern, deren Einkommen vor der Geburt bis zu 300 Euro monatlich betrug, wobei der soziale "Aufschlag" geringer ausfällt als beim Mindestelterngeld. Die verfassungsrechtliche

¹³⁹ Insoweit diskriminiert das Mindestelterngeld einerseits Familien mit höherem Einkommen unterhalb von 1.000 Euro gegenüber Familien mit geringerem Einkommen unterhalb von 1.000 Euro, weil die Förderung mit sinkendem Einkommen und entsprechend abnehmenden Lasten steigt. Andererseits werden Familien mit Einkommen oberhalb von 1.000

Textstelle (Originalquellen)

Berechtigte mit einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen von weniger als ¹⁰⁰⁰ Euro vor der Geburt des Kindes wird das Elterngeld auf bis zu 100% des Einkommens aufgestockt. Der Fördersatz erhöht sich von 67% um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1000 Euro unterschreitet (§ 2 II BEEG). Unabhängig von der Höhe des Einkommens der Eltern beträgt das Elterngeld mindestens 300 Euro im Monat. Dieses Mindestelterngeld erhalten auch Eltern, die in dem nach § 2 I

- 27 Brosius-Gersdorf, Frauke: Das Elterngeld als Einkommensersatz..., 2007, S. 178

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

34



Textstelle (Prüfdokument) S. 554

ein Gestaltungsspielraum zu. Er ist aber gehalten, **die** Erwerbsdauer bei jedem Kind im Grundsatz gleich festzusetzen.¹⁴⁰ Mit **der** Regelung **des** § 2 Abs. 7 **Satz** 5 BEEG, wonach **Kalendermonate, in denen der** betreuende Elternteil **vor der** Geburt des Kindes Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat, bei der **Bestimmung 555 der zwölf für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes zugrunde zu legenden Kalendermonate unberücksichtigt bleiben, hat der** Gesetzgeber dafür Sorge getragen, dass Eltern, **die** ein zweites **oder** ein weiteres Kind kurze Zeit **nach** einem älteren Kind bekommen und zwischenzeitlich nicht **in** den Beruf zurückkehren, gleichwohl Elterngeld erhalten. Diese Regelung

140 S. oben Zweiter Teil Kap. 2 B. V. 4. d), S. 358 ff.



45% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Sechsten Abschnitt **des** Vierten Buches Sozialgesetzbuch. 5 **Kalendermonate, in denen die** berechtigte Person **vor der** Geburt des Kindes ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums nach § 6 **Satz** 2 **Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat, bleiben bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes zu Grunde zu legenden Kalendermonate unberücksichtigt. 6 Unberücksichtigt bleiben auch** Kalendermonate, **in** denen **die** berechtigte Person Mutterschaftsgeld **nach der** Reichsversicherungsordnung² **oder** dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte³ bezogen **hat** oder in

- 19 Nipperdey, Hans: Arbeitsrecht, 9. A., 2010, S. 403

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

35

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 560

das Gesamteinkommen des nicht gesetzlich versicherten Elternteils sowohl das Einkommen des gesetzlich versicherten Elternteils als auch im Monat ein Zwölftel **der** Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt (§ 10 Abs. 3 SGB V, § 25 Abs. 3 SGB XI). Anders gewendet: Kinder **kommen in den** Genuss **der beitragsfreien Mitversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** nur, wenn entweder die Eltern nicht verheiratet sind oder wenn die Eltern verheiratet **und** beide Mitglied **der gesetzlichen** Kranken- bzw. Pflegeversicherung sind oder wenn bei verheirateten Eltern **das** Einkommen **des** gesetzlich nicht versicherten Elternteils niedriger



15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sowie Erb- und Pflichtteilsrecht (§ 10 LPartG). Außerdem **kommen** die Vorschriften für Ehegatten über die Unterhaltspflicht bei Getrenntleben (§ 12 LPartG) und für **den** Versorgungsausgleich (§ 20 LPartG) zur Anwendung. Gleich behandelt werden Ehe und Lebenspartnerschaft zudem bei **der beitragsfreien Mitversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** (vgl. § 11 I LPartG), **der** Hinterbliebenenrente in der **gesetzlichen** Rentenversicherung, der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer **des** öffentlichen Dienstes³⁴⁷ **und** im Erbschafts-, Grunderwerbs- und Schenkungssteuerrecht³⁴⁸. Gem. § 9 VI, VII LPartG können Lebenspartner **das** Kind ihres Lebenspartners mit

- 16 Grundgesetz, 1965, S. 6

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

36

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 595

för derung Diese verfassungsrechtlichen Bausteine für **die** Bewältigung des demografischen Wandels durch Familienförderung sollten durch ein einfaches **und** transparentes Fördersystem umgesetzt **werden**. **Die** bislang existierende Flut verschiedener Fördermaßnahmen **in** einer Vielzahl von Regelungsgebieten, **die in vielfältiger Hinsicht aufeinander bezogen und miteinander verwoben sind und** deren Steuerungszweck **nicht** oder nur schwer erkennbar ist, erlaubt es den Familien ebenso wie den Gerichten **und nicht** zuletzt der Politik selbst häufig **nicht** zu erfassen, welche Ziele der Staat verfolgt **und** ob



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Recht ins Feld geführt **werden**.²⁷¹ Grundlage **und** Ausgangspunkt eines solchen Einwandes ist, daß **die** europäische und die nationale Rechtsordnung - trotz der Autonomie der Gemeinschaftsrechtsordnung - **in vielfältiger Hinsicht aufeinander bezogen und miteinander verwoben sind und nicht** etwa unverbunden nebeneinander stehen. Die beiden - jeweils autonomen - Rechtskreise stehen in einem wechselseitigen Beziehungsgefüge zueinander, zwischen ihnen bestehen mannigfache Verflechtungen und Verflopfungen.²⁷²

- 6 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratie..., 1997, S. 249

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

37

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 615

bekennen sich bereits in **der** Präambel **des** Vertrags über die Europäische Union **und** in **der** Präambel **des** Vertrags über die Arbeitsweise **der** Europäischen Union zur **Stärkung und** beständigen Ausweitung ihrer **Volkswirtschaften** sowie zur Sicherung **und Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung**. Dieses Bekenntnis wird flankiert durch weitere Vorschriften **der** Verträge, **die** eine nachhaltige, **der** Prosperität verpflichtete Wirtschaftspolitik als verbindliches unionsrechtliches Ziel (auch) **für die Mitgliedstaaten** festlegen. **Die** europäischen Verträge verpflichten **die Mitgliedstaaten, für** stetiges **und**



18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Arbeit **der** Organe, **Stärkung** der Konvergenz der **Volkswirtschaften** der Mitgliedstaaten, Errichtung einer einheitlichen **und** stabilen Währung, Verwirklichung **des** Binnenmarktes, Stärkung des Zusammenhalts und des Umweltschutzes, **Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung, Einführung einer gemeinsamen Unionsbürgerschaft für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, Verfolgung einer Gemeinsamen Außen- und** Sicherheitspolitik (GASP), schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, Förderung der Freizügigkeit

- 28 Neyer, Jürgen: Demokratieprobleme i..., 2002, S. 0

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

38

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 615

der Union stehenden Art. 120 Satz 1 AEUV herleiten, wonach die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik so ausrichten, dass sie zur Verwirklichung der Ziele der Union im Sinne des Art. 3 EUV beitragen, zu denen unter anderem die Förderung eines nachhaltigen, ausgewogenen Wirtschaftswachstums und eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf sozialen Fortschritt zielt, gehören. Darüber hinaus legt Art. 151 AEUV im Kontext der Sozialpolitik der Union als Ziele für die Mitgliedstaaten einen angemessenen sozialen Schutz und eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen fest (Satz 1)



17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

efficiency terms ought to consider these effects jointly. (Sanao, S. 474.)⁷⁶ 76
Siehe Leibfried und Obinger (2003) und für Deutschland Lechevalier (2003).⁷⁷
77 Artikel 3, Absatz (3): Die Union strebt ein Europa der nachhaltigen⁷⁷
Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums an
, eine in⁷⁷ hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf
Vollbeschäftigung und⁷⁷ sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an
Umweltschutz und Verbesserung⁷⁷ der Umweltqualität. Sie fördert den
wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.⁷⁸ 78 Bericht

- 29 Lechevalier, Arnaud: Reform des Soz..., 2004, S.

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

39

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 622

als implizite Ermächtigung zum Erlass von Maßnahmen zur Bewältigung des Bevölkerungswandels deuten lassen. Die Union besitzt die Kompetenz, Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarkts (Art. 26 AEUV) und (durch den Rat) Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu erlassen, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken (Art. 115, Art. 114 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 lit. a) AEUV). Ergänzend kann der Rat Vorschriften erlassen, die notwendig sind, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes Ziele der Union zu verwirklichen, wenn die europäischen Verträge die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorsehen (Art. 352 AEUV). Zu den Zielen



21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sst einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Art. 116 AEUV Stellt die Kommission fest, dass vorhandene Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt verzerren und dadurch eine Verzerrung hervorrufen,

- 30 Kruis, Tobisa: Synopse der nach dem..., 2010, S. 39

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

40

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 623

von Diskriminierungen wegen **des** Geschlechts (Art. 19 Abs. 1 AEUV), zum Erlass von Fördermaßnahmen, die die **Mitgliedstaaten** bei **der** Bekämpfung geschlechtsbezogener Diskriminierungen unterstützen (Art. 19 Abs. 2 AEUV), **und** die Kompetenz **des** Europäischen Parlaments **und** **des** Rates, Regelungen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes des Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen zu erlassen (Art. 157 Abs. 3 AEUV). **Der** demografische Wandel, **der** nicht nur Deutschland, sondern die gesamte Europäische Union erfasst hat, gefährdet die Erreichung dieser Ziele. Infolge der niedrigen Geburtenrate und der stetig steigenden Lebenserwartung der Menschen in Europa vermindert sich die Zahl der Erwerbsfähigen und steigt die Zahl der



13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Mitgliedstaaten in ihrer Beschäftigungspolitik berücksichtigen. (3) Das Europäische Parlament **und** **der** Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung **des** Wirtschafts- und Sozialausschusses Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit. (4) Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung **der** vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im

- 19 Nipperdey, Hans: Arbeitsrecht, 9. A., 2010, S. 6

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

41

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 626

in verschiedenen Mitteilungen **und** Berichten bekräftigt. In ihrer Mitteilung vom 12. Oktober 2006 zur demografischen Zukunft Europas hat sie sich erneut mit dem Rückgang **und der Alterung der Bevölkerung** in Europa beschäftigt,³⁸ **die** negativen **Auswirkungen auf die Produktivität der Arbeitnehmer und das Wirtschaftswachstum sowie auf den Sozialschutz und die öffentlichen Finanzen** zu bedenken gegeben³⁹ und abermals betont, **dass** es erforderlich sei, dem 627 Geburtenrückgang **durch** eine Gleichstellung der Geschlechter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf entgegenzuwirken.⁴⁰ Ergänzend sollten Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl und der Produktivität

38 Europäische Kommission, Mitteilung vom 12.10.2006, Die demografische Zukunft Europas, KOM(2006) 571 endg., S. 3 ff.

39 Europäische Kommission, Mitteilung vom 12.10.2006, Die demografische Zukunft Europas, KOM(2006) 571 endg., S. 5 ff.; eine Bedrohung der europäischen Wirtschaft durch

40 Europäische Kommission, Mitteilung vom 12.10.2006, Die demografische Zukunft Europas, KOM(2006) 571 endg., S. 8 f.



10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Analyse der Tendenzen, **die** für das Phänomen der zunehmenden **Alterung der Bevölkerung** eine große Rolle spielen, **und** der Auswirkungen dieses Phänomens **auf** den Arbeitsmarkt, die **Produktivität und das Wirtschaftswachstum sowie auf den Sozialschutz und die öffentlichen Finanzen** empfiehlt die Kommission fünf konstruktive Reaktionen auf die demografische Herausforderung: ein Europa, **das** die demografische Erneuerung **durch** entsprechende familienpolitische Strategien begünstigt; ein Europa, das Arbeit

- 31 EU: BERICHT DER KOMMISSION. Gesamtb..., 2007, S. 0

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

42

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 634

Begrifflichkeiten verwenden.⁷ 634 Grundrechtecharta Quelle der Chartagrundrechte sowie nach Art. 151 Satz 1 AEUV Auslegungshilfe für soziale Schutzbestimmungen wie Art. 33 Abs. 1 GRC ist. Gem. Art. 16 ESC verpflichten sich die Mitgliedstaaten des Europarats, um die erforderlichen Voraussetzungen für die Entfaltung der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft zu schaffen, den wirtschaftlichen, gesetzlichen und sozialen Schutz des Familienlebens zu fördern, insbesondere durch Sozial- und Familienleistungen, steuerliche Maßnahmen, die Förderung des Baus familiengerechter Wohnungen, Hilfen für junge Eheleute und andere geeignete Mittel jeglicher Art. Art. 16 ESC enthält für die Vertragsparteien die bindende Verpflichtung, die Familie zu fördern,¹² und nennt beispielhaft einzelne Maßnahmen wie Steuer-, Sozial- und Transferleistungen zur Erfüllung des Fördergebots. Der Rekurs auf die Europäische Sozialcharta in

⁷ Art. 33 Abs. 1 GRC lautet etwa in der englischen Fassung "The family shall enjoy ...", in der italienischen Version "E garantita la protezione della famiglia ..." und auf niederländisch "Het gezin geniet bescherming".

¹² S. auch S. F. Fortunato, EuR 2008, 27 (37 f.): "Kernelement des wirtschaftlichen Schutzes der Familie ist die Errichtung eines nationalen Systems staatlicher Familienförderung."

Textstelle (Originalquellen)

ESC Nach den Erläuterungen zur EGRC¹⁰⁶³ stützt sich Art. 33 Abs. 1 EGRC auf Art. 16 ESC.¹⁰⁶⁴ Danach verpflichten sich die Vertragsparteien, um die erforderlichen Voraussetzungen für die Entfaltung der Familie als einer Grundeinheit der Gesellschaft zu schaffen, den wirtschaftlichen, gesetzlichen und sozialen Schutz des Familienlebens zu fördern, insbesondere durch Sozial- und Familienleistungen, steuerliche Maßnahmen, Förderung des Baus familiengerechter Wohnungen, Hilfen für junge Eheleute und andere geeignete Mittel jeglicher Art. Im Vergleich zu Art. 33 Abs. 1 EGRC ist der unterschiedliche Wortlaut zwischen der Gewährleistung (Art. 33 Abs. 1 EGRC) und der Förderung (Art. 16 ESC) des rechtlichen, wirtschaftlichen

• 32 Frenz, Walter: Handbuch Europarecht..., 2009, S. 1203

● 62% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

43

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 642

der Eltern über die inhaltliche Gestaltung der Kinderpflege und -erziehung gewährleistet. Art. 7 GRC nimmt insoweit letztlich die in Art. 14 Abs. 3 GRC getroffene Grundentscheidung zugunsten des elterlichen Rechts auf, die Erziehung ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen (religiösen, weltanschaulichen und) erzieherischen Überlegungen sicherzustellen, das nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet wird, welche seine Ausübung regeln, und sichert sie institutionell durch die Garantie der Gestaltungsfreiheit der Familie ab.¹¹ Die Gründungs- und Gestaltungsfreiheit der Familie, an die die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts gebunden sind (s. Art. 51

¹¹ Art. 14 Abs. 3 GRC ist im Wortlaut Art. 2 des 1. ZP zur EMRK nachgebildet, s. hierzu C. Langenfeld, in: R. Grote/T. Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG, Kap. 24 Rn. 25. H. D. Jarass, EU-Grundrechte, § 12 Rn. 20 sieht in Art. 14 Abs. 3 GRC lediglich ein schulbezogenes Erziehungsrecht; vgl. auch T. Kingreen/M. Ruffert, in: C. Calliess/M. Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 14 GRC Rn. 15, die Art. 14 Abs. 3 GRC auf Rechte der Eltern in der öffentlichen Schule beschränken.



15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze wie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugung sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln. 31 Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten (1) Jeder Mensch hat das Recht, zu arbeiten und einen freigewählten oder angenommenen Beruf auszuüben. (2) Alle Unionsbürgerinnen

- 33 FES: Zur Entwicklung des Sozialen D..., 2005, S. 30

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

44

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 653

EWG lässt sich als Neutralitätsverpflichtung **für** die Mitgliedstaaten verstehen, die ihnen bezogen auf Familienzuschläge **in** den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen (Ehe- und) familienformbezogene Differenzierungen untersagt, sofern davon eine geschlechtsbezogene Diskriminierung ausgeht.⁴⁵ Die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung)⁴⁶ sieht dagegen zwar ein Verbot unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts **in** Bezug auf die Bedingungen **für** den Zugang zur Beschäftigung **oder** zur Erwerbstätigkeit und **in** Bezug auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen vor (**Art.** 14)

45 Die Einschränkung, dass Differenzierungen zwischen Ehe- und Familienformen nur

46 ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.

Textstelle (Originalquellen)

Rn. 6.³⁵⁷ 357 Rebhahn, **in**: GS **für** Heinze, 2005, S. 649 (657).³⁵⁸ 358 Krebber, **in**: Calliess/Ruffert, Art. 139 EGV Rn. 21 m.w.N.; Rebhahn, **in**: GS für Heinze, 2005, S. 649 (657).³⁵⁹ 359 Sigemann, RdA 2003, 18 (22).³⁵⁹ 3695³⁵⁹ 3696³⁵⁹ 3697³⁶⁰ 360 S. z.B. Art. 21 RL 2006/54/EG (des Europäischen Parlaments und des Rates vom³⁶⁰ 5.7.2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung,³⁶⁰ ABl. L 204, S. 23) **oder** Art. 3 Nr. 3 RL 2001/23/EG (ABl. 2001 L 82, S. 16).³⁶¹ 361 Rebhahn, **in**: GS **für** Heinze, 2005, S. 649 (657).³⁶¹ 362 **Des** Rates vom 7.12.1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr

- 32 Frenz, Walter: Handbuch Europarecht..., 2009, S. #P. G. u. J. H./



17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

45

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 661

der revidierten Europäischen Sozialcharta vom 3. Mai 1996 (RESC) bekräftigt. Art. 23 Abs. 1 GRC lehnt sich ausweislich der Erläuterungen des Präsidiums des Konvents an Art. 20 RESC an. **Die Rechte der revidierten Europäischen Sozialcharta werden zudem durch die 661 Frauen ermöglichen, ihre beruflichen und familiären Pflichten besser miteinander** in Einklang zu bringen. Auch insoweit sind positive Schritte zur Förderung der faktischen Gleichberechtigung der Geschlechter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unternehmen, was die Auslegung des Art. 23 Abs. 1 GRC als entsprechendes Fördergebot in dem Sektor (zusätzlich)



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zu Beschäftigung, Arbeitsentgelt, Arbeitsbedingungen, sozialen Schutz, allgemeine und berufliche Bildung sowie beruflichen Aufstieg sichergestellt wird. Auch sind **die** Maßnahmen auszubauen, die es Männern und **Frauen ermöglichen, ihre beruflichen und familiären Pflichten besser miteinander** in Einklang zu bringen. Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer 17. Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer müssen in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der in den

- 19 Nipperdey, Hans: Arbeitsrecht, 9. A., 2010, S. 12

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

46

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 663

zu denen unter anderem das Familienleben gehört (Art. 17 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1, 2). Eine entsprechende Verpflichtung sieht Art. 3 des Internationalen Pakts über 663 und Frauen im Arbeitsleben" einschließlich umgekehrter Diskriminierungen beschränkt sich Art. 3 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung),²⁸ welche die Richtlinien 75/117/EWG,²⁹ 76/207/EWG,³⁰ 86/378/EWG³¹ und 97/80/EG³² in einem Text zusammengefasst und mit Wirkung zum 15. August 2009 aufgehoben hat (vgl. Art. 34 Richtlinie 2006/54/EG). Art. 157 Abs. 1 und 3 AEUV, auf den sich Art. 23 Abs. 1 GRC nach den Erläuterungen des Präsidiums des Konvents obendrein stützt

28 ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.

29 Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10.2.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen, ABl. L 45 vom 19.2.1975, S. 19.

30 Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9.2.1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40.

31 Richtlinie 86/378/EWG des Rates vom 24.7.1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, ABl. L 225 vom 12.8.1986, S. 40.

32 Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15.12.1997 über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 6.

34 S. hierzu den Überblick über die geschlechtsbezogenen Diskriminierungsverbote in

Textstelle (Originalquellen)

Rn. 6.³⁵⁷ 357 Rebhahn, in: GS für Heinze, 2005, S. 649 (657).³⁵⁸ 358 Krebber, in: Calliess/Ruffert, Art. 139 EGV Rn. 21 m.w.N.; Rebhahn, in: GS für Heinze, 2005, S. 649 (657).³⁵⁹ 359 Sigemann, RdA 2003, 18 (22).³⁵⁹ 3695³⁵⁹ 3696³⁵⁹ 3697³⁶⁰ 360 S. z.B. Art. 21 RL 2006/54/EG (des Europäischen Parlaments und des Rates vom³⁶⁰ 5.7.2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung,³⁶⁰ ABl. L 204, S. 23) oder Art. 3 Nr. 3 RL 2001/23/EG (ABl. 2001 L 82, S. 16).³⁶¹ 361 Rebhahn, in: GS für Heinze, 2005, S. 649 (657).³⁶¹ 362 Des Rates vom 7.12.1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien

- 32 Frenz, Walter: Handbuch Europarecht..., 2009, S. #P. G. u. J. H./

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

47



Textstelle (Prüfdokument) S. 666

Herstellung faktischer Geschlechtergleichberechtigung **können** in den Grenzen **des** Prinzips **der** Verhältnismäßigkeit **auch** umgekehrte rechtliche Diskriminierungen **der** tatsächlich **nicht** benachteiligten Geschlechtergruppe einschließen.⁴⁰ Art. 23 Abs. 2 GRC stellt klar, dass **der Grundsatz der Gleichheit** (s. Art. 21 Abs. 1 GRC) **der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegensteht**, und legitimiert damit positive Diskriminierungen als Mittel zur Durchsetzung tatsächlicher Geschlechtergleichberechtigung.⁴¹ Die hiermit verbundene Ungleichbehandlung i.S.d. Art. 21 Abs. 1 GRC ist zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (vgl. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 GRC) - nämlich der benachteiligten Geschlechtergruppe -

40 S. zu den Voraussetzungen umgekehrter rechtlicher Diskriminierungen i.S.d. Art. 23

41 S. auch H. D. Jarass, EU-Grundrechte, § 26 Rn. 16; S. Krebber, in: C. Calliess/M. Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 23 GRC Rn. 4; A. Nußberger, in: P. J. Tettinger/K. Stern (Hrsg.),

Textstelle (Originalquellen)

nicht durchsetzen **können**, vgl. Vogel FS Benda ⁶⁶ 395, 405. ⁶ 6 8 Vgl. **auch Art . II 83 des** Entwurfs einer Europäischen Verfassung, wonach **der Grundsatz ⁶ der Gleichheit von Männern und Frauen der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer ⁶ Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegensteht. ⁶ 6 9** Weitgehend h.M, etwa Kannengießer in: Schmidt/Bleibtreu/Klein, Art. 3 GG Rn. 5. ⁷ 7 0 Vgl. Scholz in: Maunz/Dürig/Scholz, Art. 3 Abs. 2 Rn. 62; Gubelt in: v. Münch/Kunig, ⁷ GG 4. Aufl. Art. 3 Rn. 93d. ⁷³ 73

- 34 Schöch, Heinz/u.a. (Hrsg.): Recht g..., 2007, S.



15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

48



Textstelle (Prüfdokument) S. 671

vereinzelte explizit, Maßnahmen zur Durchsetzung der vollständigen Gleichheit der Geschlechter im Bereich Arbeit und Beschäftigung zu ergreifen, und sehen kein - Art. 23 Abs. 2 GRC korrespondierendes - verbindliches Fördergebot vor. Eine Ausnahme bildet die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung).⁵⁷ Die Richtlinie 2006/54/EG regelt die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in den Bereichen Arbeitsentgelt (Art. 4), betriebliche Systeme der sozialen Sicherheit (Art. 5 ff.) und Zugang zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Art. 14 ff.) und sucht diese Gleichbehandlung nicht nur durch Verbote unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung wegen des Geschlechts zu sichern (Art. 4, Art. 5, Art. 14). Sie ermächtigt die Mitgliedstaaten vielmehr auch, Fördermaßnahmen zugunsten der benachteiligten Geschlechtergruppe zu ergreifen. Gem. Art. 3 der Richtlinie 2006/54/EG können

⁵⁷ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.



61% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Rn. 6.³⁵⁷ 357 Rebhahn, in: GS für Heinze, 2005, S. 649 (657).³⁵⁸ 358 Krebber, in: Calliess/Ruffert, Art. 139 EGV Rn. 21 m.w.N.; Rebhahn, in: GS für Heinze, 2005, S. 649 (657).³⁵⁹ 359 Sigemann, RdA 2003, 18 (22).³⁵⁹ 3695³⁵⁹ 3696³⁵⁹ 3697³⁶⁰ 360 S. z.B. Art. 21 RL 2006/54/EG (des Europäischen Parlaments und des Rates vom³⁶⁰ 5.7.2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung,³⁶⁰ ABl. L 204, S. 23) oder Art. 3 Nr. 3 RL 2001/23/EG (ABl. 2001 L 82, S. 16).³⁶¹ 361 Rebhahn, in: GS für Heinze, 2005, S. 649 (657).³⁶¹ 362 Des Rates vom 7.12.1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien

Richtlinie hob folgende Richtlinien mit Wirkung vom 15. August 2009 auf: Richtlinie 75/117/EWG (gleiches Entgelts für Männer und Frauen),²⁷ Richtlinie 76/207/EWG (Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen),²⁸ Richtlinie 86/378/EWG (Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit)²⁹ und Richtlinie 97/80/EG (Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts).³⁰ Im Zuge der Ausarbeitung der

- ³² Frenz, Walter: Handbuch Europarecht..., 2009, S. #P. G. u. J. H./
- ³⁵ Klein, Uta: Geschlechterverhältniss..., 2006, S. 93

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

49

Textstelle (Prüfdokument) S. 671

nur durch Verbote unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung wegen des Geschlechts zu sichern (Art. 4, Art. 5, Art. 14). Sie ermächtigt die Mitgliedstaaten vielmehr auch, Fördermaßnahmen zugunsten der benachteiligten Geschlechtergruppe zu ergreifen. Gem. Art. 3 der Richtlinie 2006/54/EG können die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben Maßnahmen im Sinne von Art. 157 Abs. 4 AEUV beibehalten oder beschließen und mithin sowohl positive Diskriminierungen als auch - erst recht implizit - nichtdiskriminierende Fördermaßnahmen zur Durchsetzung tatsächlicher Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Arbeitsleben ergreifen. Erwägungsgrund 22 der



23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

RL2006/54/EG Art. 3-6 XIII. Europäisches Arbeitsrecht c) jegliche ungünstigere Behandlung einer Frau im Zusammenhang mit Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaub im Sinne der Richtlinie 92/85/ EWG". Art. 3 Positive Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten können im Hinblick auf die Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben Maßnahmen im Sinne von Artikel 141 Absatz 4 des Vertrags beibehalten oder beschließen . Titel II. Besondere Bestimmungen Kapitel 1. Gleiches Entgelt Art. 4 Diskriminierungsverbot. Bei gleicher Arbeit oder bei einer

- 19 Nipperdey, Hans: Arbeitsrecht, 9. A., 2010, S. 29

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

50

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 671

recht implizit - nichtdiskriminierende Fördermaßnahmen zur Durchsetzung tatsächlicher Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Arbeitsleben ergreifen. Erwägungsgrund 22 der Richtlinie 2006/54/EG stellt klar, dass Art. 3 der Richtlinie ebenso wie Art. 157 Abs. 4 AEUV zu Fördermaßnahmen ermächtigt, die der Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn dienen. Insofern stützt Art. 3 der Richtlinie 2006/54/EG ebenso wie Art. 157 Abs. 4 AEUV staatliche Maßnahmen (einschließlich positiver Diskriminierungen), die die tatsächliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen (und für Männer) sicherstellen. Art. 3 der Richtlinie 2006/54/EG



27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen. Angesichts der derzeitigen Lage und in Kenntnis der Erklärung Nr. 28 zum Vertrag von Amsterdam sollten die Mitgliedstaaten in erster

- 19 Nipperdey, Hans: Arbeitsrecht, 9. A., 2010, S. 24

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

51

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 672

geregelten Bereich **des** Zugangs **zur** Beschäftigung und zum beruflichen Aufstieg hinaus und legitimiert auch Maßnahmen, **die** den Verbleib von Müttern (**oder** Vätern) im Beruf zum Ziel haben. 672 **Die Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit**,⁵⁸ welche auf Familienleistungen der Mitgliedstaaten Anwendung findet, die als Zuschläge zu **den** Leistungen der gesetzlichen Systeme zum Schutz gegen die Risiken Krankheit, Alter **und** weitere Risiken gewährt **werden** (vgl. Art. 3 Richtlinie 79/7/EWG), sieht zwar ein

58 ABl. L 6 vom 10.1.1979, S. 24.



18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

mittelbar **oder** unmittelbar als Geld- oder Sachleistung zahlt; f) "betriebliche Systeme der sozialen Sicherheit" Systeme, **die** nicht durch die Richtlinie 79/7/EWG **des** Rates vom 19. Dezember 1978 **zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit**¹ geregelt **werden und** deren Zweck darin besteht, **den** abhängig Beschäftigten und den Selbständigen in einem Unternehmen oder einer Unternehmensgruppe, in einem Wirtschaftszweig oder den Angehörigen

- 19 Nipperdey, Hans: Arbeitsrecht, 9. A., 2010, S. 28

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

52

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 672

Verpflichtung oder eine Ermächtigung der Mitgliedstaaten, durch Fördermaßnahmen in den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen für tatsächliche Gleichberechtigung der Geschlechter zu sorgen, enthält die Richtlinie hingegen nicht. Dasselbe gilt für die Richtlinie 86/613/EWG des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sowie über den Mutterschutz.⁵⁹ C. Unverbindliche europäische Rechtsakte Ergänzend und begleitend zu den Gleichbehandlungsrichtlinien hat sich die Europäische Union der Gleichstellung von Männern und Frauen in einer Vielzahl von Entschlüssen, Berichten und Strategieprogrammen gewidmet. Der

59 ABl. L 359 vom 19.12.1986, S. 56.

Textstelle (Originalquellen)

von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit auch in der Landwirtschaft ausüben Eine weitere Richtlinie zur Gleichbehandlung wurde 1986 verabschiedet. Ziel der Richtlinie 86/613 ist die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben oder an einer solchen Tätigkeit mitwirken, in allen von den Richtlinien 76/207 und 79/7 nicht erfassten Aspekten (Art. 1). Die Personen, auf die sich der Schutz der

- 36 Burri, Susanne/Prechal, Sacha: Gesc..., 2008, S. 13



16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

53

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 676

Eltern entsprechend ausbauen und zu erschwinglichen Konditionen anbieten,⁶⁸ wobei alle Formen öffentlicher und 676 privater, individueller und kollektiver Angebote der Kinderbetreuung zu berücksichtigen sind⁶⁹. Der 2002 in Barcelona zusammengetretene Europäische Rat hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, um die Hemmnisse zu beseitigen, die Mütter von einer Beteiligung am Erwerbsleben abhalten, das Versorgungsangebot an Kinderbetreuungseinrichtungen auszuweiten und bis zum Jahr 2010 für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.⁷⁰ Hinzukommen muss nach Ansicht der europäischen Organe eine Umgestaltung der nationalen Sozialleistungs- und Steuersysteme, so dass negative Anreize für die Erwerbsbeteiligung von Frauen etwa durch Regelungen, die von einem veralteten Familienmodell mit einem

68 S. etwa Europäische Kommission, Bericht an den Rat, das Europäische Parlament, den

69 S. Rat der Europäischen Union, Empfehlung 92/241/EWG des Rates vom 31.3.1992 zur Kinderbetreuung, ABl. L 123 vom 8.5.1992, S. 16, Art. 2 Nr. 1.

70 Europäischer Rat (Barcelona), 15.-16.3.2002, Schlussfolgerungen des Vorsitzes,



38% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Richtlinien für die Kinderbetreuung enthält, legte der Europäische Rat von Barcelona 2002 Forderungen fest. In der Schlussfolgerung des Vorsitzes von Barcelona heißt es: Die Mitgliedstaaten sollten Hemmnisse beseitigen, die Frauen von einer Beteiligung am Erwerbsleben abhalten, und bestrebt sein, im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorgaben für das Versorgungsangebot bis 2010 für mindestens 90 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für

Migrationshintergrund zum Arbeitsmarkt durch einen lebenszyklusorientierten Ansatz zu verbessern ist. Konkret wird zum Beispiel, in Anlehnung an eine Vereinbarung des Europäischen Rates, festgelegt, bis 2010 für mindestens 90% der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33% der jüngeren Kinder Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. Auch bittere Pillen sind in den neuen Vorschlägen enthalten. Für die älteren Arbeitskräfte wird unter anderem eine Erhöhung des effektiven Renteneintrittsalters angestrebt, das

- 37 Ebel, Mareen: Betreuungskulturen im..., 2009, S. 7
- 38 Körner, Marita: Das internationale ..., 2004, S. 4342

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

54

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 1 Kröhnert, Steffen/Klingholz, Reiner: Emanzipation oder Kindergeld , 2008
https://www.berlin-institut.org/fileadmin/user_upload/Studien/Emanzipation_oder_Kindergeld_web.pdf
- 2 Birg, Herwig: Perspektiven der Bevölkerungsentwicklung in Deutschland und Europa , 2002
<http://www.herwig-birg.de/downloads/dokumente/BVerfG.pdf>
- 3 ifo Schnelldienst, 2003
<http://www.cesifo-group.de/DocDL/SD5-2003.pdf>
- 4 Michaelis, Klaus: Rentenreform 2001 in Deutschland, 2002
<https://www.issa.int/pdf/budapest02/4michaelis.pdf>
- 5 Brosius-Gersdorf, Frauke: /Bauer, Hartmut: Die demografische Krise, in: Magiera 2008, 385-390, 2008
- 6 Brosius-Gersdorf, Frauke: Deutsche Bundesbank und Demokratieprinzip, 1997
- 7 Schmitz, Thomas: Die verfassungsrechtliche Diskussion über die Lebenspartnerschaft in Deutschland, 2007
<http://home.lu.lv/~tschmit1/Downloads/BDHK-Themenabend-Lebenspartnerschaft-Schmitz1.pdf>
- 8 Seewald, Otfried: Grundrechte. Grundkurs Staatsrecht II, 2008
http://www.uni-passau.de/fileadmin/dateien/fakultaeten/jura/lehrstuehle/seewald/skript_grundrechte_06_sec
- 9 Brosius-Gersdorf, Frauke: Vaterschaftstest , 2006
- 10 Kanton Zug: Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug, 2005
https://www.zg.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/gvp/downloads/gvp_2005/download
- 11 BMGS: Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme, 2003
https://sozialbeirat.de/media/nachhaltigkeit_in_der_finanzierung_der_sozialen_sicherungssysteme.pdf
- 12 Gesellschaft Wirtschaft Politik 50/2001, 2001
<https://shop.budrich.de/wp-content/uploads/2024/08/16-5875-2001-2.pdf>
- 13 Lenze, Anne: Die Verfassungsmäßigkeit eines einheitlichen und der Besteuerung unterworfenen Kindergeldes, 2008
http://www.boeckler.de/pdf/p_arbp_151.pdf
- 14 Klose, Alexander/Merx, Andreas: Positive Maßnahmen zur Verhinderung oder zum Ausgleich bestehender Nachteile im Sinne des 5 AGG, 2010
<https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/binary/MKZUUD36NIQZXVX3FI5VOGTUGN2U5DYY/full/1.pdf>
- 15 Bartmann, Sylke/u.a. (Hrsg.): Kollektives Handeln, 2002
https://www.boeckler.de/pdf/p_edition_hbs_69.pdf
- 16 Grundgesetz, 1965
https://www.mohrsiebeck.com/fileadmin/user_upload/Editionen_etc/GG_Kommentar/9783161504938_GG-Komm_3A.pdf
- 17 Bake, Rita: Die Ersten und das erste Mal ..., 1999
<https://www.hamburg.de/contentblob/5414940/f5efd4b56bd26748405c2b2d87af0de0/data/die-ersten-und-das-erste>

TextService
Prüfbericht
2225796
07.09.2025
55

Quellenverzeichnis

- 18 Schreiber, Ulrich: Besteuerung der Unternehmen, 2005
19 Nipperdey, Hans: Arbeitsrecht, 9. Aufl., 2010
20 Dorbritz, Jürgen/Otto, Johannes (Hrsg.): Familienpolitik und Familienstrukturen, 2002
https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/33119/ssoar-2002-dorbritz_et_al-Familienpolitik_un
21 Osterloh, Lekre/Schmidt, Karsten/Weber, Hermann (Hrsg.): Staat, Wirtschaft, Finanzverfassung, 2004
22 Landkreis Bautzen: Amtsblatt, 2009
https://www.landkreis-bautzen.de/download/landrat/Amtsblatt_2009_05.pdf
23 Diakonie Baden (Hrsg.): Handbuch der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Baden, 2007
<https://www.ekiba.de/html/media/dl.html?i=30961>
24 Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen, 2005
<https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/26134/gesetz-und-verordnungsblatt-nr-17-2005.pdf>
25 Northoff, Robert: Bericht über das Projekt 'Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen'-eine Untersuchung in Schwerin
2008 und 2009, 2010
http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/BEOPS/Kuder_Betreuungsoptimierung_durch_soziale_Lei
26 Kinderbildungsgesetz - KiBiz - ABA Fachverband, 2007
http://www.aba-fachverband.org/fileadmin/user_upload/user_upload_2007/politik-zeitgeschehen/070320Kinderb
27 Brosius-Gersdorf, Frauke: Das Elterngeld als Einkommensersatzleistung des Staates, 2007
28 Neyer, Jürgen: Demokratieprobleme in der Europäischen Union , 2002
<https://www.europawissenschaften-berlin.de/media/pdf/Publikationen/Kapitel3.pdf>
29 Lechevalier, Arnaud: Reform des Sozialstaats in Deutschland und Frankreich, 2004
https://www.researchgate.net/profile/Arnaud_Lechevalier2/publication/23746692_Reform_des_Sozialstaats_in
30 Kruis, Tobisa: Synopse der nach dem Vertrag von Lissabon geänderten Verträge (EUV und AEUV) gegenüber den Bestimmungen des
Vertrags über eine Verfassung für Europa (EVV) sowie gegenüber den Bestimmungen des EU und EG in der bis zum 30. November
2009, 2010
<http://rsw.beck.de/rsw/upload/euzw/EuZW-Dreifachsynopse.pdf>
31 EU: BERICHT DER KOMMISSION. Gesamtbericht 2006, 2007
<http://edz.bib.uni-mannheim.de/edz/pdf/sek/2006/sek-2006-1000-de.pdf>
32 Frenz, Walter: Handbuch Europarecht, Band 4. Europäische Grundrechte, 2009
33 FES: Zur Entwicklung des Sozialen Dialogs in Europa aus sozialdemokratischer Perspektive, 2005
<https://library.fes.de/pdf-files/asfo/02931.pdf>
34 Schöch, Heinz/u.a. (Hrsg.): Recht gestalten - dem Recht dienen, 2007

TextService
Prüfbericht
2225796
07.09.2025
56

Quellenverzeichnis

- 35 Klein, Uta: Geschlechterverhältnisse, Geschlechterpolitik und Gleichstellungspolitik in der Europäische Union, 2006
- 36 Burri, Susanne/Prechal, Sacha: Geschlechtergleichstellungsrecht der EU, 2008
https://edz.bib.uni-mannheim.de/daten/edz-k/gdj/08/genderequalitylaw2008_de.pdf
- 37 Ebel, Mareen: Betreuungskulturen im frühkindlichen Bereich, 2009
<https://hses.bsz-bw.de/files/73/Bachelorarbeit.pdf>
- 38 Körner, Marita: Das internationale Menschenrecht auf Arbeit, 2004
http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Studie/studie_das_internat

TextService
Prüfbericht

2225796

07.09.2025

57



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Glossar

- Ähnlichkeitsfehler Indizien auf mangelhafte Zitierung von inhaltlichen Übernahmen.
- Ampel Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- Anteil Fremdtex te (brutto) Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- Anzahl Fremdtext (netto) Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- Bauernopfer Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Halbsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- Compilation Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- Eigenplagiat Inhaltliche oder wörtliche Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Die Prüfer oder Leser gehen davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- Einzelpagiatswahrscheinlichkeit Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiats des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.

TextService
Prüfbericht
2225796
07.09.2025
58

- Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit
Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der einzelnen Plagiatsindizien.
- Ghostwritersuche
Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- Indizien
Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- Literatur - nicht in den Fußnoten
Das Literaturverzeichnis muss alle genutzten Literaturquellen angeben, somit muss jede Quelle auch in einer Fußnote zitiert werden.
- Literaturanalyse
Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- Mischplagiat - eine Quelle
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- Mischplagiat - mehrere Quellen
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- Phrase
Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- Plagiat
Übernahme von Leistungen wie Ideen, Inhalten, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- Plagiatsanalyse
Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.

Glossar

TextService

Prüfbericht

2225796

07.09.2025

60

- **Plagiatssuche**

Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizes werden für Textstellen ab 5 relevanten Wörtern berechnet.
- **Plagiatswahrscheinlichkeit**

Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten auf der Basis der Plagiatsindizes. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von relevanten Plagiaten und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen von relevanten Plagiaten und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von relevanten Plagiaten und somit Ablehnung oder Einleitung eines Verfahrens notwendig.
- **Stilometrie**

Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
- **Teilplagiat**

Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
- **Textanalyse**

Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B. nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
- **Textvergleich**

Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizes hin untersucht.
- **Übersetzungsplagiat**

Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.

- Verschleierung
Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.
- Vollplagiat
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.
- Zitat - wörtlich
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

